



Internationale Schiedsgerichtsbarkeit in der Schweiz

Eine Markt- und Regulierungskostenanalyse

Schlussbericht

Zürcher Hochschule für Angewandte Wissenschaften (ZHAW)

School of Management and Law (SML)

Zentrum für Unternehmens- und Steuerrecht (ZUS)

Institut für Verwaltungs-Management (IVM)

Dr. Fabiana Theus Simoni

Dr. Achim Lang

Prof. Dr. Nicole Conrad

Sandro Fuchs

7. September 2017

Management Summary

Im Auftrag des Bundesamtes für Justiz hat die ZHAW Zürcher Hochschule für Angewandte Wissenschaften

- eine Marktanalyse zum Umfang des internationalen Schiedsplatzes Schweiz sowie
- eine Regulierungsfolgenabschätzung auf Grundlage der beabsichtigten Teilrevision (Motion 12.3012)

erstellt.

Zusätzlich zu den oben genannten Punkten sollten auch die fünf zentralen Prüfpunkte einer Regulierungsfolgenabschätzung, wie sie in den vom Staatssekretariat für Wirtschaft (SECO) herausgegebenen Hilfsmitteln dargelegt sind, berücksichtigt werden:

- Notwendigkeit und Möglichkeit staatlichen Handelns;
- Auswirkungen auf die einzelnen gesellschaftlichen Gruppen;
- Auswirkungen auf die Gesamtwirtschaft;
- Alternative Regelungen;
- Zweckmässigkeit im Vollzug.

Aufgrund von Befragungen von Experten (Parteivertreterinnen und –vertreter, Schiedsrichterinnen und -richter), Vertretern von Schiedsinstitutionen in der Schweiz, Exponenten des schweizerischen Bundesgerichts und von kantonalen Gerichten sowie gestützt auf eigene Recherchen ist die ZHAW zu folgendem Resultat gekommen:

Bezüglich der *Marktanalyse zum Umfang des internationalen Schiedsplatzes Schweiz* ergab die Schätzung ein Gesamtkostenvolumen der internationalen Schiedsgerichtsbarkeit nach IPRG in der Schweiz von **CHF 240'116'702.-**, wovon **CHF 132'321'589.-** direkt in der Schweiz anfallen (bei in der Schweiz domizilierten Anwälten und Hotels etc.).

Bezüglich der *Regulierungsfolgenabschätzung (RFA) auf Grundlage der beabsichtigten Teilrevision (Motion 12.3012)* wurden zwei unterschiedliche Methoden verwendet, die ein hohes Mass an Übereinstimmung zeigten. Die RFA basiert einerseits auf direkten Schätzungen durch die Experten, andererseits auf einem Wirkungsmodell, das die geplanten Änderungen der Teilrevision mit Standortfaktoren des internationalen Schiedswesens verknüpft (z.B. Rechtssicherheit, Schiedsfreundlichkeit oder Verfahrensdauer). Die Standortfaktoren haben wiederum einen Einfluss auf den Schiedsmarkt und bestimmen damit das Marktvolumen. Nach beiden Methoden wird ein geringer Zuwachs des gesamten Marktvolumens prognostiziert, der sich im Bereich von rund CHF 3,5 Mio. bewegt, was ungefähr zwei zusätzlichen durchschnittlichen Schiedsverfahren im Bereich ICC oder rund 10 Medianverfahren im Bereich Swiss-Rules entspricht.

Einige geplante Änderungen des IPRG (Stand Vorentwurf vom September 2016) werden als besonders relevant eingeschätzt: die Lockerung des Formerfordernisses bei Schiedsvereinbarungen (halbe Schriftlichkeit), die Garantie der Gleichbehandlung der Parteien bei der Konstituierung des Schiedsgerichts, die Kompetenz des Schiedsgerichts, selbst über das Schiedsrichterhonorar zu entscheiden und der Ansatz, alle Rechtsvorschriften – ohne Verweise auf die ZPO - ins IPRG aufzunehmen. Es wird auch deutlich, dass diskutierte, aber nicht umgesetzte Vorschriften, wie z.B. ein Code Unique oder der Verzicht auf jegliche

Formvorschriften für Schiedsvereinbarungen, nur geringe Auswirkungen auf die Standortfaktoren hätten. Einschränkend muss jedoch erwähnt werden, dass keine Änderung von den Experten als ausserordentlich wichtig und relevant angesehen wird. Vielmehr betonen die Experten, dass sich durch die Revision des IPRG in vielen Punkten graduell verbessert.

Zudem kann zu den zusätzlich im Auftrag des Bundesamtes für Justiz aufgeführten Prüfpunkten, die in den Hilfsmitteln des SECO zur RFA dargelegt werden, Folgendes festgestellt werden:

- *Notwendigkeit und Möglichkeit staatlichen Handelns*

Das 12. Kapitel des IPRG wird auch nach über 25 Jahren noch als sehr positiv bewertet, da es klar strukturiert und von geringem Umfang ist. Es gewährt somit den Parteien die grösstmögliche Autonomie und Flexibilität in der Verfahrensgestaltung. Diese Flexibilität und Schiedsfreundlichkeit wird als eines der grössten Vorteile in der internationalen Schiedsgerichtsbarkeit angesehen und unterscheidet das Schweizer IPRG lange von der entsprechenden Gesetzgebung anderer Länder. Die Gesetzesrevision ist aber besonders auch im internationalen Kontext angezeigt. Im Bestreben zur Harmonisierung und Vereinheitlichung des internationalen Handels- und Schiedsrechts verabschiedete die Generalversammlung der Vereinten Nationen am 11. Dezember 1985 das UNCITRAL-Modellgesetz. Auf dieser Basis wurde das Schiedsrecht seither in zahlreichen Staaten weltweit reformiert und modernisiert. Mittlerweile wurde es von mehr als 70 Staaten ganz oder in Teilen übernommen, nicht aber von der Schweiz, die mit der Schaffung des 12. Kapitels des IPRG bewusst einen anderen Weg gewählt hat. Nunmehr ist es jedoch erforderlich, das IPRG (sowie ZPO und BGG an den einschlägigen Stellen) in den relevanten Punkten den internationalen Standards anzupassen, um international wettbewerbsfähig zu bleiben, aber ohne die schweizerischen Alleinstellungsmerkmale des bewährten IPRG aufgeben zu müssen.

Es besteht somit eine Notwendigkeit des Handelns, um den Anschluss an die internationalen Wettbewerber nicht zu verlieren.

- *Auswirkungen auf die einzelnen gesellschaftlichen Gruppen*

Zu den betroffenen Gruppen der Revision gehören unmittelbar die Schiedsinstitutionen, Anwaltskanzleien und Gerichte bei Bund und Kantonen. Mittelbar sind die Hotellerie, die Betriebe der Personenbeförderung [Taxi-, Luft- und Schienenverkehr] und die Gastronomie betroffen. Die Marktanalyse zeigte, dass vor allem im Bereich der unmittelbar betroffenen Gruppen erhebliche Kosten generiert werden. Die RFA ergibt, dass sich durch die Revision das Marktvolumen voraussichtlich nur geringfügig erhöhen wird. Während diese Erhöhung im Bereich der internationalen Schiedsgerichtsbarkeit zu rund zwei durchschnittlichen ICC- oder Swiss-Rules-Verfahren mehr im Jahr führen kann, so bleiben die Effekte auf andere Branchen (Gastronomie, Hotellerie, Personenbeförderung) begrenzt. Dies muss vor allem in Relation zu der Anzahl der an den Schiedsverhandlungen beteiligten Personen gesehen werden, die insge-

samt sehr überschaubar ist und keine erheblichen zusätzlichen Beiträge für die Gastronomie, Hotellerie sowie die Personenbeförderung in der Schweiz ergeben wird.

- *Auswirkungen auf die Gesamtwirtschaft*

Die volkswirtschaftlichen Auswirkungen werden als sehr gering eingeschätzt. Das Gesamtvolumen des internationalen Schiedsmarktes befindet sich noch unterhalb von 0.05% des BIP.

- *Alternative Regelungen*

Angedachte, jedoch im Entwurf zur Gesetzesrevision nicht umgesetzte Vorschläge, wurden in ihrer fiktiven Auswirkung in die RFA miteinbezogen. Es konnte gezeigt werden, dass die Auswirkungen der alternativen Vorschläge nicht markant positiver auf die Standortfaktoren bewertet wurden als die umgesetzten Vorschläge.

- *Zweckmässigkeit und Vollzug*

Aus den Anmerkungen in den Interviews mit den Experten geht hervor, dass viele vorgesehene Änderungen bereits in der Rechtspraxis Anwendung finden und somit durch diese Änderungen kaum Auswirkungen auf den Schiedsmarkt erwartet werden. Weitergehende Änderungen wie die Schaffung eines Code Unique oder eines einzigen nationalen Juge d'Appui werden im ersten Beispiel als kontraproduktiv angesehen, da sich sonst die Einfachheit und Schiedsfreundlichkeit des IPRG nicht mehr durchhalten lässt und werden im zweiten Beispiel als prinzipiell positiv bewertet, jedoch als im föderalen System der Schweiz schwer durchsetzbar und aufgrund der geringen Fallzahlen als nicht dringlich erachtet.

Management Summary (en français)

L'Office fédéral de la justice a chargé la haute école des sciences appliquées de Zurich (ZHAW) de réaliser

- *une analyse de marché sur l'importance de la Suisse en tant que centre d'arbitrage international ainsi qu'*
- *une analyse d'impact de la réglementation sur la base de la révision partielle prévue (motion 12.3012).*

Outre les points déjà mentionnés, il faut également prendre en compte les cinq points de contrôle centraux d'une analyse d'impact de la réglementation, tels qu'ils sont présentés dans les ressources publiées par le Secrétariat d'Etat à l'économie (SECO):

- Nécessité et possibilité d'une intervention de l'Etat;
- Impact du projet sur les différents groupes de la société;
- Implications pour l'économie dans son ensemble;
- Autres réglementations entrant en ligne de compte;
- Aspects pratiques de l'exécution.

En se basant sur des enquêtes réalisées auprès d'experts (représentants et représentantes des parties, juges femmes et hommes), de représentants d'institutions arbitrales en Suisse, de représentants du Tribunal fédéral suisse et de tribunaux cantonaux ainsi que sur ses propres recherches, la ZHAW est parvenue au résultat suivant:

Concernant l'*analyse de marché sur l'importance de la Suisse en tant que centre d'arbitrage international*, le volume total des coûts de l'arbitrage international après la LDIP a été estimé en Suisse à **CHF 240'116'702.-**, dont **CHF 132'321'589.-** sont directement générés en Suisse (pour les avocats et les hôtels domiciliés en Suisse, etc.).

Concernant l'*analyse d'impact de la réglementation (AIR) sur la base de la révision partielle prévue (motion 12.3012)*, deux méthodes différentes ont été utilisées qui ont montré une grande convergence. L'AIR se base d'une part sur des évaluations directes d'experts, d'autre part sur un modèle d'impact reliant les modifications prévues par la révision partielle aux facteurs de localisation de l'arbitrage international (p. ex. la sécurité juridique, la souplesse de l'arbitrage ou la durée de la procédure). Les facteurs de localisation ont également un impact sur le marché de l'arbitrage et déterminent ainsi le volume du marché. Les deux méthodes prévoient une faible évolution du volume global du marché, qui oscille autour de CHF 3,5 millions, ce qui correspond environ à deux procédures supplémentaires d'arbitrage moyennes dans le domaine ICC ou à environ dix procédures médianes dans le domaine du Règlement suisse.

Certaines modifications prévues de la LDIP (état de l'avant-projet de septembre 2016) sont considérées comme particulièrement pertinentes: l'assouplissement des exigences de forme dans les conventions arbitrales (accord verbal confirmé par écrit), la garantie du traitement égalitaire des parties lors de la constitution du tribunal arbitral, la compétence du tribunal arbitral, la possibilité de déterminer soi-même le montant des honoraires des arbitres et le fait

de reprendre l'ensemble de la législation dans la LDIP – sans référence au CPC. Il apparaît aussi clairement que des dispositions discutées, mais non appliquées, telles que le code unique ou l'abandon de toute exigence formelle pour les conventions arbitrales, n'auraient que peu d'impact sur les facteurs de localisation. Il faut toutefois noter qu'aucune modification n'a été considérée par les experts comme particulièrement importante ou pertinente. Ils soulignent au contraire le fait que la révision améliore progressivement de nombreux points de la LDIP.

On peut également constater ce qui suit concernant les points de contrôle supplémentaires établis à l'initiative de l'Office fédéral de la justice et présentés dans les ressources du SECO sur l'AIR:

- *Nécessité et possibilité d'une intervention de l'Etat*

Même après 25 ans, le douzième chapitre de la LDIP est toujours évalué de façon très positive en raison de sa structure claire et de sa brièveté. Il confère ainsi aux parties la plus grande autonomie et la plus grande flexibilité possible dans l'organisation de la procédure. Cette flexibilité et cette souplesse de l'arbitrage sont considérées comme les l'un des plus grands avantages de l'arbitrage international et ont longtemps distingué la LDIP par rapport aux législations équivalentes des autres pays. La révision de la loi est aussi fortement recommandée en raison du contexte international. Dans un souci d'harmonisation et d'unification du droit commercial et arbitral international, l'assemblée générale des Nations Unies a adopté le 11 décembre 1985 la loi type de la CNUDCI. C'est sur cette base que le droit arbitral a depuis été modernisé et réformé dans de nombreux pays du monde entier. Entretemps, plus de 70 pays l'ont repris en partie ou en totalité, mais pas la Suisse, qui a volontairement choisi une autre voie en élaborant le douzième chapitre de la LDIP. Il est toutefois devenu nécessaire d'adapter les points correspondants de la LDIP (ainsi que les passages correspondants du CPC et de la LTF) aux standards internationaux afin de rester compétitif sur le plan international, sans toutefois devoir renoncer aux caractéristiques propres de la LDIP, qui a fait ses preuves.

Il est donc nécessaire d'agir pour ne pas être dépassé par la concurrence internationale.

- *Impact du projet sur les différents groupes de la société*

Les groupes directement concernés par la révision comprennent les institutions arbitrales, les cabinets d'avocats et les tribunaux fédéraux et cantonaux. Sont indirectement concernés l'hôtellerie, les services de transport des personnes (taxis, transport aérien et ferroviaire) et la gastronomie. L'analyse de marché montre que des coûts considérables ont été surtout générés dans les groupes directement concernés. L'AIR montre que la révision n'augmentera sans doute que très peu le volume du marché. Si cette augmentation peut entraîner la mise en place d'environ deux procédures ICC ou fondées sur le Règlement suisse moyennes supplémentaires par an dans le domaine de l'arbitrage international, les impacts sur les autres branches (gastronomie, hôtellerie, transport des personnes) restent limités. Il convient avant tout

d'établir une comparaison avec le nombre de personnes participant aux audiences d'arbitrage, qui est dans l'ensemble très raisonnable et n'engendrera pas de coûts supplémentaires importants pour la gastronomie, l'hôtellerie ainsi que le transport des personnes en Suisse.

- *Implications pour l'économie dans son ensemble*
Les impacts économiques sont estimés comme étant très faibles. Le volume global du marché de l'arbitrage international est encore inférieur à 0,05% du PIB.
- *Autres réglementations entrant en ligne de compte*
L'impact fictif des propositions envisagées, mais non appliquées dans le projet de révision de la loi a été intégré dans l'AIR. On a pu montrer que les impacts des propositions alternatives sur les facteurs de localisation n'ont pas été évalués de façon beaucoup plus positive que les propositions mises en œuvre.
- *Aspects pratiques de l'exécution*
Les remarques des experts énoncées dans les entretiens suggèrent que beaucoup de modifications prévues sont déjà appliquées dans la pratique juridique, et qu'il ne faut donc pas s'attendre à ce que ces modifications aient un réel impact sur le marché de l'arbitrage. Des modifications plus importantes telles que la création d'un code unique ou d'un juge d'appui national unique sont considérées comme contreproductives dans le premier exemple, car il devient alors impossible de préserver la simplicité et la souplesse de l'arbitrage prévu par la LDIP, et sont considérées en principe comme positives dans le deuxième exemple, même si elles sont difficilement applicables dans le système fédéral suisse et ne sont pas estimées urgentes en raison du petit nombre de cas.

Inhalt

Abbildungsverzeichnis	10
Tabellenverzeichnis	10
Abkürzungsverzeichnis	11
1. Ausgangslage.....	12
a. Die beantragte Neuregelung	12
b. Auftrag.....	15
2. Vorgehen und Wirkungsmodell.....	16
a. Marktanalyse zum Umfang des internationalen Schiedsplatzes Schweiz.....	16
aa. Gesamtvolumen Schiedsrecht Schweiz – Volumen anrechenbarer Anteil Schweiz	16
bb. Konstruierung von Marktsegmenten	18
b. Regulierungsfolgenabschätzung auf Grundlage der beabsichtigten Teilrevision	20
3. Auswirkungen der beantragten Neuregelung auf den Schiedsort Schweiz.....	22
a. Verzicht auf ZPO-Verweise (für Verfahren zur Einsetzung und Abberufung des Schiedsgerichts)	23
b. Definierung des Geltungsbereichs des 12. Kapitels IPRG (Anwendungsbereich des 12. Kapitels des IPRG wird dahingehend ergänzt, dass von den «Parteien der Schiedsvereinbarung» gesprochen wird)	23
c. Lockerung der Formvorschriften für Schiedsvereinbarungen (halbe Schriftlichkeit) ...	24
d. Zulässigkeit von Schiedsklauseln in einseitigen Rechtsgeschäften.....	24
e. Bezeichnung «Schweiz» reicht als Sitzbezeichnung für die Bestimmung des Schiedsgerichts.....	25
f. Garantie der Gleichbehandlung der Parteien bei der Konstituierung des Schiedsgerichts in einer Mehrparteienschiedssache	25
g. Garantie der Unabhängigkeit und Unparteilichkeit der Schiedsrichter durch Regelung von Offenlegungspflichten.....	26
h. Detaillierte Regelung des Ablehnungs- und Abberufungsverfahrens für Schiedsrichter ohne Bezugnahme auf ZPO.....	26
i. Ersuchen einer Partei um Mitwirkung von staatlichen Gerichten zur Durchsetzung von vorsorglichen und sichernden Massnahmen.	27
j. Beweisaufnahme mit Zulässigkeit vom nationalen Recht abweichender Beweisformen ²⁸	
k. Anpassung des deutschen Gesetzestextes mit der Formulierung «gewählter Rechtsnormen».....	28



l. Kostenentscheid durch das Schiedsgericht.....	28
m. Neue gesetzliche Regelung zur Berichtigung, Erläuterung und Ergänzung des Schiedsentscheides	29
n. Neuregelung der Revision von Schiedssprüchen gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung.....	30
o. Möglichkeit englischer Rechtsschriften vor Bundesgericht.....	30
p. Streichung des Streitwerterfordernisses bei Anfechtung von Urteilen vor Bundesgericht.....	31
q. Ergänzung der ZPO bezüglich der Anwendung des summarischen Verfahrens für Angelegenheiten der internationalen Schiedsgerichtsbarkeit, in denen das staatliche Gericht als «juge d'appui» gemäss IPRG tätig ist.....	31
4. Schätzung des Marktvolumens	33
a. Wirtschafts- und Handelsrecht.....	34
b. Sportschiedsgerichtsbarkeit.....	38
c. Immaterialgüterrecht.....	40
d. Juge d'appui-Verfahren.....	41
e. Rechtsmittelverfahren.....	41
f. Gesamtkosten	44
5. Regulierungsfolgenabschätzung	45
6. Zusammenfassung der Marktanalyse und Fazit zu den Prüfpunkten	50
Literaturverzeichnis	53
Anhang A – Das Wirkungsmodell als Netzwerk visualisiert.....	56
Anhang B – Anzahl Rechtsmittelverfahren nach Institutionen	57
Anhang C – Lineare Regression für die Schätzung der fehlenden Werte	58
Anhang D – Das Wirkungsmodell in der Software <i>Super Decisions</i>	59

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Marktanalyse Schiedsplatz Schweiz	17
Abbildung 2: Wirkungsmodell	20
Abbildung 3: Verteilung der Rechtsmittelverfahren vor Bundesgericht nach Schiedsordnung und Herkunft Anwälte	42
Abbildung 4: Entscheidungshierarchie AHP-Verfahren	46

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Berechnung durchschnittliche Verfahrenskosten für ICC-Verfahren	35
Tabelle 2: Berechnung Marktvolumen ICC-Verfahren (in CHF).....	35
Tabelle 3: Berechnung durchschnittliche Verfahrenskosten für Swiss-Rules-Verfahren (in CHF)	36
Tabelle 4: Berechnung Marktvolumen Swiss-Rules-Verfahren (in CHF)	37
Tabelle 5: Berechnung Marktvolumen Ad-hoc-Verfahren im Wirtschafts- und Handelsrecht (in CHF)	37
Tabelle 6: Berechnung durchschnittliche Verfahrenskosten für CAS-Verfahren	38
Tabelle 7: Berechnung Marktvolumen CAS-Verfahren	38
Tabelle 8: Berechnung Marktvolumen Ad-hoc-Verfahren Sportrecht (exkl. BAT)	39
Tabelle 9: Berechnung durchschnittliche Verfahrenskosten für BAT-Verfahren (in CHF)	39
Tabelle 10: Berechnung Marktvolumen BAT-Verfahren	40
Tabelle 11: Berechnung Marktvolumen WIPO-Verfahren.....	41
Tabelle 12: Berechnung Kosten Rechtsmittelverfahren im Jahr 2015 (in CHF)	43
Tabelle 13: Berechnung Marktvolumen internationale Schiedsgerichtsbarkeit Schweiz (in CHF)	44
Tabelle 14: Berechnung Marktveränderung nach Methode der direkten Schätzung	45
Tabelle 15: Beispielberechnung paarweise Vergleiche	47
Tabelle 16: Prioritätenvektor für einzelne Änderungen im IPRG (Stand: Januar 2017)	48
Tabelle 17: Prioritätenvektor für die alternativen Szenarien der Marktentwicklung	49
Tabelle 18: Ergebnisse der zwei Schätzmethoden	49



Abkürzungsverzeichnis

AHP	Analytic-Hierarchy-Process
BAT	Basketball Arbitral Tribunal
BGG	Bundesgesetz über das Bundesgericht
CAS	Court of Arbitration for Sport
CHF	Schweizer Franken
ICC	International Chamber of Commerce
IPRG	Bundesgesetz über das Internationale Privatrecht
IVM	Institut für Verwaltungs-Management
RFA	Regulierungsfolgenabschätzung
SCAI	Swiss Chambers' Arbitration Institution
SECO	Staatssekretariat für Wirtschaft
Swiss Rules	Swiss Rules of International Arbitration
TAS	Tribunal Arbitral du Sport
UNCITRAL	United Nations Commission on International Trade Law
WIPO	World Intellectual Property Organization
ZHAW	Zürcher Hochschule für Angewandte Wissenschaften
ZPO	Schweizerische Zivilprozessordnung
ZUS	Zentrum für Unternehmens- und Steuerrecht
ZWH	Zentrum für Wettbewerbs- und Handelsrecht

1. Ausgangslage

a. Die beantragte Neuregelung

Das IPRG gilt auch nach seinem nahezu 30-jährigen Bestehen als Best Practice-Gesetzgebung. Das Gesetz wird als klar und kurz charakterisiert, welches zudem den Parteien die grösstmögliche Autonomie und Flexibilität in der Verfahrensgestaltung gewährt. Dieser Aspekt ist einer der grössten Vorteile der internationalen Schiedsgerichtsbarkeit gegenüber den staatlichen Gerichten. Diese Eigenschaften sollen daher in der Gesetzesnovelle nicht angetastet werden. Die beantragte Neuregelung bezweckt insbesondere die Rechtssicherheit und Rechtsklarheit in internationalen Schiedsverfahren am Schiedsort Schweiz zu erhöhen, indem die bewährte Rechtsprechung des Bundesgerichts im Gesetzestext verankert wird, Unklarheiten beseitigt werden und das Gesetz als solches benutzerfreundlicher gestaltet wird. Damit soll sichergestellt werden, dass die staatlichen Gerichte maximale Unterstützung für die Förderung der internationalen Schiedsgerichtsbarkeit bieten, nur minimal intervenieren und die Parteien eines Schiedsverfahrens somit auf die staatliche Unterstützung der internationalen Schiedsgerichtsbarkeit vertrauen dürfen.

Im Einzelnen sind folgende Novellierungen des internationalen Schiedsverfahrensrechts im Vorentwurf des IPRG (VE-IPRG), des Bundesgesetzes über das Bundesgericht vom 17. Juni 2005 (VE-BGG) sowie der Schweizer Zivilprozessordnung vom 19. Dezember 2008 (VE-ZPO) vorgesehen¹:

- a. Verzicht auf Verweise auf die Zivilprozessordnung (für Verfahren zur Einsetzung und Abberufung der Mitglieder des Schiedsgerichts)
 - VE-IPRG 179 Abs. 2 Satz 1, Abs. 3
- b. Neudefinierung des Geltungsbereichs des 12. Kapitel IPRG (Anwendungsbereich des 12. Kapitel des IPRG wird dahingehend ergänzt, dass von den «Parteien der Schiedsvereinbarung» gesprochen wird)
 - VE-IPRG Art. 176 Abs. 1
- c. Lockerung der Formvorschriften für Schiedsvereinbarungen (halbe Schriftlichkeit)
 - VE-IPRG 178 Marginalie, Abs. 1 (neu)
- d. Zulässigkeit von Schiedsklauseln in einseitigen Rechtsgeschäften
 - VE-IPRG 178 Marginalie, Abs. 4 (neu)
- e. Bezeichnung «Schweiz» reicht als Sitzbezeichnung für die Bestimmung des Schiedsgerichts

¹ Lediglich redaktionelle Änderungen und solche, welche die Binnenschiedsgerichtsbarkeit (3. Teil der ZPO) betreffen, werden nicht aufgeführt. VE-IPRG Art. 176 Abs. 2 und VE-ZPO Art. 353 Abs. 2a, welche für den späteren Ausschluss bzw. Einschluss des 12. Kapitels des IPRG bzw. des 3. Teils der ZPO neu eine schriftliche Übereinkunft vorsehen (Opting-out bzw. Opting-in), wurden nicht in das Wirkungsmodell (s. Ziff. 2 der vorliegenden Regulierungsfolgenabschätzung) integriert. Grund hierfür ist die eher unwahrscheinliche Option des Opting-out (IPRG → ZPO), da dabei erheblich detailliertere Regelungen der Binnenschiedsgerichtsbarkeit greifen würden. Das Opting-in, d.h. der Wechsel der Schiedsordnung von der Binnenschiedsgerichtsbarkeit zur internationalen Schiedsgerichtsbarkeit, würde die Berechnung auf alle Schiedsverfahren in der Schweiz ausdehnen und ist nicht im Auftrag dieser RFA vorgesehen.

- VE-IPRG Art. 179 Abs. 2 Satz 2 (neu)
- f. Garantie der Gleichbehandlung der Parteien bei der Konstituierung des Schiedsgerichts in einer Mehrparteienschiedssache
 - VE-IPRG 179 Abs. 2^{bis} (neu)
- g. Garantie der Unabhängigkeit und Unparteilichkeit der Schiedsrichter durch Regelung von Offenlegungspflichten
 - VE-IPRG 179 Abs. 4 (neu)
- h. Detaillierte Neuregelung des Ablehnungs- und Abberufungsverfahrens für Schiedsrichter ohne Bezugnahme auf ZPO
 - VE-IPRG 180 Marginalie, Abs. 1 Bst. c, Abs. 2, Abs. 2^{bis} (neu), Abs. 3 (neu), Abs. 4 (neu)
- i. Ersuchen einer Partei um Mitwirkung von staatlichen Gerichten zur Durchsetzung von vorsorglichen und sichernden Massnahmen
 - VE-IPRG Art. 183 Abs. 2
- j. Beweisaufnahme mit Zulässigkeit vom nationalen Recht abweichender Beweisformen
 - VE-IPRG Art. 184 Abs. 2 und Abs. 3
- k. Anpassung des deutschen Gesetzestextes mit der neuen Formulierung «gewählter Rechtsnormen»
 - VE-IPRG Art. 187 Abs. 1
- l. Kostenentscheid durch das Schiedsgericht
 - VE-IPRG Art. 189 Abs. 3 (neu)
- m. Neue gesetzliche Regelung zur Berichtigung, Erläuterung und Ergänzung des Schiedsentscheides
 - VE-IPRG Art. 189a (neu)
- n. Neuregelung der Revision von Schiedssprüchen gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung
 - VE-IPRG Art. 190 Randtitel, Art. 190a (neu), Art. 191
 - VE-BGG Gliederungstitel vor Art. 119b und Art. 119b (neu)
- o. Möglichkeit englischer Rechtsschriften vor Bundesgericht
 - VE-BGG Art. 77 Abs. 2^{bis} (neu)
- p. Streichung des Streitwerterfordernisses bei Anfechtung von Urteilen vor Bundesgericht
 - VE-BGG Art. 77 Abs. 1 Einleitungssatz
- q. Ergänzung der ZPO bezüglich der Anwendung des summarischen Verfahrens für Angelegenheiten der internationalen Schiedsgerichtsbarkeit, in denen das staatliche Gericht als «juge d'appui» gemäss IPRG tätig ist
 - VE-ZPO Art. 251a (neu)

In dem Vorentwurf nicht berücksichtigte Anliegen:

- r. Neuregelung der negativen Kompetenz-Kompetenz (Art. 7 IPRG):
Gemäss der parlamentarischen Initiative 08.417 Lüscher soll bei internationalen Sachverhalten das zuerst angerufene schweizerische Gericht – unabhängig vom Sitz des Schiedsgerichts in der Schweiz oder im Ausland – erst dann einen Entscheid fällen, nachdem das Schiedsgericht über seine eigene Zuständigkeit

entschieden hat, ausser eine summarische Prüfung ergibt, dass zwischen den Parteien keine Schiedsvereinbarung besteht. Gemäss aktueller Bundesgerichtsrechtsprechung genügt im Falle einer Schiedseinrede vor einem staatlichen Gericht eine summarische Prüfung der Schiedsvereinbarung, wenn das Schiedsgericht Sitz in der Schweiz hat; denn in diesem Fall untersteht das Schiedsverfahren dem 12. Kapitel des IPRG und es besteht folglich die Beschwerdemöglichkeit ans Bundesgericht; dieses kann dann die Zuständigkeit des Schiedsgerichts beurteilen (Art. 190 Abs. 2 lit. b IPRG). Bei einem Sitz des Schiedsgerichts im Ausland ist die Schiedsklausel demgegenüber mit voller Kognition zu überprüfen, da die Beschwerdemöglichkeit ans Bundesgericht entfällt. Der Vorentwurf schlägt hier keine Neuregelung im Sinne der parlamentarischen Initiative 08.417 vor, da die Lehr- und Praxismeinungen darüber geteilt sind und auch ausländische Regelungen in diesem Bereich unterschiedlich ausgestaltet sind.

s. Schaffung eines nationalen «juge d'appui»:

Bei diesem Modell würde für die ganze Schweiz eine einzige Anlaufstelle als „juge d'appui“ geschaffen werden. Heute besteht in jedem Kanton ein eigener „juge d'appui“, der für die Ernennung, Abberufung, Ablehnung und Ersetzung der Mitglieder des Schiedsgerichts, für die Verlängerung deren Amtsdauer, für die Androhung und Vollstreckung von Zwangsmassnahmen bei vorsorglichen Massnahmen sowie bei der Beweiserhebung und bei der Vollstreckung zuständig ist. Beim Bundesgericht als Beschwerdeinstanz für internationale Schiedsverfahren sollte diese Stelle aus Unabhängigkeitsgründen nicht geschaffen werden. Eine neue unabhängige Stelle dafür zu kreieren, wäre angesichts der wenigen Fälle pro Jahr nicht sinnvoll. Diese Kompetenz einem bestimmten kantonalen Gericht zu übertragen, wäre aus föderalistischen Gründen nicht opportun.

t. Keinerlei Formerfordernis bei Schiedsklauseln:

Heute verlangt Art. 178 Abs. 1 IPRG, dass die Schiedsvereinbarung schriftlich erfolgt; der Nachweis der Vereinbarung muss durch Text möglich sein. Moderne nationale Rechtsordnungen sowie das UNCITRAL-Modellgesetz sehen aber z.T. den gänzlichen Verzicht auf Formerfordernisse vor. In VE-IPRG Art. 178 Abs. 1 Satz 2 ist als Kompromiss die halbe Schriftlichkeit vorgesehen.

u. Abschaffung des Dualismus (Regelung der internationalen Schiedsgerichtsbarkeit im 12. Kapitel des IPRG und der nationalen Schiedsgerichtsbarkeit im 3. Teil der ZPO) und Erlass eines «code unique» für die Binnen- und internationale Schiedsgerichtsbarkeit:

Der Vorentwurf verzichtet darauf, die Binnen- und die internationale Schiedsgerichtsbarkeit in einem einzigen Erlass zu regeln. Damit kann die liberalere Regelung im IPRG für internationale Schiedsverfahren beibehalten werden. Mit VE-IPRG Art. 176 Abs. 2 bzw. VE-ZPO Art. 353 Abs. 2 ist es aber jederzeit möglich, das anwendbare Schiedsrecht zu wählen (Opting-Out-Möglichkeit), was den Parteien noch mehr Gestaltungsfreiheit gibt. Zudem werden die Best-

immungen im 12. Kapitel des IPRG sowie im 3. Teil der ZPO aneinander angeglichen.

b. Auftrag

Das Zentrum für Unternehmens- und Steuerrecht (ZUS) in Zusammenarbeit mit dem Institut für Verwaltungs-Management (IVM) und mit Unterstützung des Zentrums für Wettbewerbs- und Handelsrecht (ZWH) der Zürcher Hochschule für Angewandte Wissenschaften (ZHAW) hat den Auftrag des Bundesamtes für Justiz, eine Marktanalyse und eine Regulierungsfolgenanalyse im Bereich des internationalen Schiedswesens vorzunehmen.

Im Fokus stehen

- *Eine Marktanalyse zum Umfang des internationalen Schiedsplatzes Schweiz*

Von der Teilrevision des IPRG sind verschiedene Branchen betroffen. Hierzu zählen insbesondere die Schiedsinstitutionen, Schiedsrichter, Anwaltskanzleien, Hotellerie, Betriebe der Personenbeförderung [Taxi-, Luft- und Schienenverkehr], Gerichte bei Bund und Kantonen. Die Marktanalyse soll das Volumen dieser «Schiedsbranche» abschätzen.

- *Eine Regulierungsfolgenabschätzung auf Grundlage der beabsichtigten Teilrevision (Motion 12.3012)*

Die Auswirkungen der Motion sollen hier analysiert werden, indem den verschiedenen Punkten der Revision konkrete Kostenfolgen zugerechnet werden. Angedachte, jedoch im Entwurf zur Novelle nicht umgesetzte Vorschläge werden in ihrer fiktiven Auswirkung in die Analyse miteinbezogen.

Zusätzlich zu den oben genannten Punkten sollen auch die fünf zentralen Prüfpunkte einer Regulierungsfolgenabschätzung, wie sie in den vom Staatssekretariat für Wirtschaft (SECO) herausgegebenen Hilfsmitteln dargelegt sind, berücksichtigt werden:²

- Notwendigkeit und Möglichkeit staatlichen Handelns;
- Auswirkungen auf die einzelnen gesellschaftlichen Gruppen;
- Auswirkungen auf die Gesamtwirtschaft;
- alternative Regelungen;
- Zweckmässigkeit im Vollzug.

Aus Gründen der Übersichtlichkeit werden diese fünf Prüfpunkte, die an verschiedenen Stellen in diesem Bericht thematisiert werden, erst im Fazit summarisch betrachtet.

² STAATSSSEKRETARIAT FÜR WIRTSCHAFT 2013a, 2013b, 2014.

2. Vorgehen und Wirkungsmodell

a. Marktanalyse zum Umfang des internationalen Schiedsplatzes Schweiz

aa. Gesamtvolumen Schiedsrecht Schweiz – Volumen anrechenbarer Anteil Schweiz

Die Marktanalyse zum Umfang des internationalen Schiedsplatzes Schweiz erfolgt **zweistufig**. In einem ersten Schritt wird das „Gesamtvolumen Schiedsrecht Schweiz“ ermittelt. Darin enthalten ist der Wert sämtlicher erbrachter Dienstleistungen von Schiedsverfahren, die nach den Bestimmungen des IPRG erfolgten, bewertet zu Faktorkosten. Entscheidend zur Berechnung des „Gesamtvolumens Schiedsrecht Schweiz“ ist also die Anwendung des schweizerischen Schiedsrechts gemäss IPRG. Dabei ist unerheblich, ob die Dienstleistungen in der Schweiz, von Schweizer Dienstleistern, im Ausland oder von ausländischen Dienstleistern erbracht werden. Als Dienstleistungen gelten sämtliche direkt oder indirekt zurechenbaren Leistungen, die in Kausalität zu einem Schiedsverfahren stehen, namentlich Leistungen von Anwälten, Schiedsrichtern, Gutachtern, Schiedsgerichten, Gastronomiebetrieben, Hotelleriebetrieben, Fluggesellschaften oder öffentliche Verkehrsunternehmen.

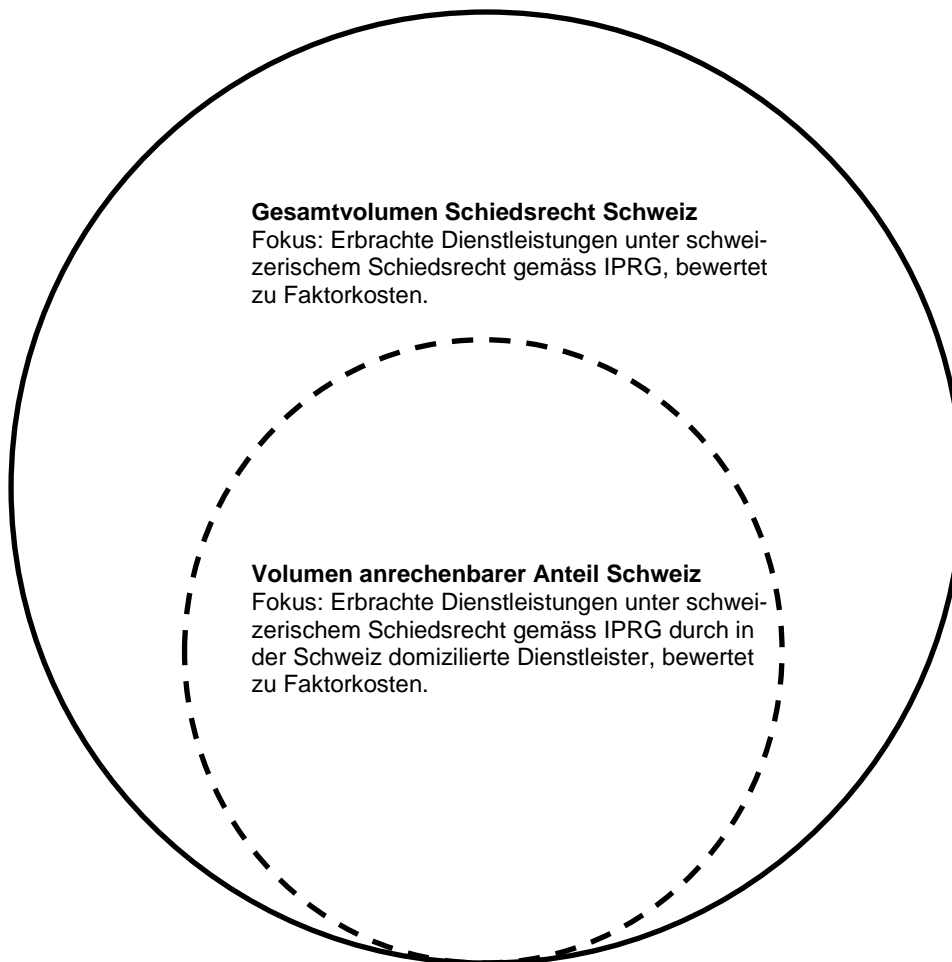
In einem zweiten Schritt wird vom „Gesamtvolumen Schiedsrecht Schweiz“ der für die Schweiz anrechenbare Anteil ermittelt und dadurch das „Volumen anrechenbarer Anteil Schweiz“ geschätzt. Diese Grösse umfasst sämtliche direkt oder indirekt zurechenbaren Leistungen von in der Schweiz domizilierten Akteuren (namentlich Anwälte, Schiedsrichter, Schiedsgerichte, Hotels, Transportunternehmen) im Rahmen eines Schiedsverfahrens unter den Bestimmungen des IPRG, bewertet zu Faktorkosten. Dabei ist unerheblich, ob die Leistungen im Ausland oder in der Schweiz erbracht wurden. Entscheidend ist lediglich der Umstand, dass die Leistung von einem in der Schweiz domizilierten Dienstleister erbracht wurde.

Namentlich umfasst das „Volumen anrechenbarer Anteil Schweiz“ folgende Faktorkosten:

- Parteientschädigungen: Dazu zählen Honoraraufkommen für Anwälte, die in der Schweiz praktizieren, Kosten für Transport (Flüge, Taxis etc.) in der Schweiz, Kosten für Unterkunft in der Schweiz (Hotels, etc.).
- Schiedsgerichts- und Schiedsrichterkosten beinhalten Honoraraufkommen für Schiedsrichter, die in der Schweiz praktizieren, Entgelte für institutionelle Verfahren, Kosten für Transport (Flüge, Taxis etc.) in der Schweiz, Kosten für Unterkunft in der Schweiz (Hotels, etc.) und Kosten zur Durchführung des Verfahrens (Raummiete, Catering etc.)
- Rechtsmittelverfahren vor dem Bundesgericht
- Rechtsbehelfe vor den kantonalen Gerichten (Juge d'appui)

Abbildung 1 stellt die beiden Grössen „Gesamtvolumen Schiedsrecht Schweiz“ und „Volumen anrechenbarer Anteil Schweiz“ zueinander in Beziehung.

Abbildung 1: Marktanalyse Schiedsplatz Schweiz



Die Schätzung des „Gesamtvolumens Schiedsrecht Schweiz“ und die Schätzung des „Volumens anrechenbarer Anteil Schweiz“ erfolgte auf Basis von 17 Befragungen von Parteivertretern, Schiedsrichtern, Vertretern von Schiedsinstitutionen in der Schweiz sowie Vertretern des Bundesgerichts und kantonaler Gerichte („juges d’appui“).³ Neun dieser Befragungen wurden persönlich durchgeführt (face-to-face). Zum einen wurden die Experten gebeten, Kostennoten aus verschiedenen Verfahren (s. dazu auch nachfolgend unter bb. Konstruierung von Marktsegmenten) anonymisiert offenzulegen und zum andern sollten die befragten Experten die Verwendung und auch den Umfang der Kosten in einem typischen Verfahren abschätzen. Da jedoch weder die Statistiken der Schiedsinstitutionen noch die Kostennoten

³ An den Befragungen für die vorliegende Regulierungsfolgenabschätzung teilgenommen haben: Christopher Boog, Michael Cartier, Felix Dasser, Daniel Hochstrasser, Thomas Legler, Stephan P. Netzle, Paolo Michele Patocchi, Antonio Rigozzi, Tobias Zuberbühler; Caroline Ming, Philipp Habegger (SCAI); Thomas Pletscher, Urs Stecher (ICC Switzerland); Matthieu Reeb (TAS/CAS); Ignatio de Castro (WIPO); Christina Kiss und Matthias Leemann (Bundesgericht); Antonio Fiscalini (Tribunale d’appello del Cantone Ticino, Presidente della II. Camera civile, Lugano); Sophie Thorens-Aladjem (Présidente Tribunal civil de Genève); Eveline Widmer (Bezirksgericht Zürich).

der Parteivertreter und Schiedsrichter darüber Auskunft geben, welcher Anteil der angefallenen Kosten auf das „Volumen anrechenbarer Anteil Schweiz“ entfällt, musste die Aufteilung von den Experten geschätzt werden. Nachdem alle Befragungen und die Berechnungen der Durchschnittskosten pro Verfahren durchgeführt worden waren, wurden die Experten gebeten, diese Durchschnittskosten zu verifizieren oder anzugeben, wo sie noch Anpassungsbedarf sehen. In manchen Bereichen wurden die Durchschnittskosten noch angepasst, indem besonders hohe Kostennoten aus den Berechnungen entfernt wurden. Anschliessend sprachen die Experten den Durchschnittswerten eine höhere Plausibilität zu.

Zudem ergaben die Befragungen, dass die Kosten für Transport, Unterkunft, Verpflegung von Schiedsrichtern, Parteivertretern, Experten sowie die Kosten für die Beweiserhebungen und die weitere Schiedsgerichtsinfrastruktur in den Parteienschädigungen und Schiedsgerichts- bzw. Schiedsrichterkosten enthalten sind. In der nachfolgenden Analyse werden deshalb bei den internationalen Schiedsverfahren nur die zwei Kostenarten Parteienschädigung und Schiedsgerichts- bzw. Schiedsrichterkosten unterschieden, zumal bei den meisten Kostennoten eine detailliertere Auflistung fehlte bzw. es keine einheitlichen Standards dafür gibt.

bb. Konstruierung von Marktsegmenten

In Einklang mit der Methode Regulierungsfolgenabschätzung des SECO werden, um das Marktvolumen abzuschätzen, jeweils typische Fälle für unterschiedliche **Marktsegmente** konstruiert und diesen dann durchschnittliche Kosten zugeordnet. Anschliessend müssen für jedes Marktsegment die Fallzahlen ermittelt und diese mit den durchschnittlichen Kosten multipliziert werden.

Für die Abschätzung der Kosten und der Fallzahlen müssen unterschiedliche Marktsegmente herausgearbeitet werden.

Als Segmentierungsmerkmal bietet sich die **Art der Schiedsgerichtsbarkeit** an. So kann unterschieden werden in:

- *Institutionelle Schiedsgerichtsbarkeit*

Bei der institutionellen Schiedsgerichtsbarkeit einigen sich die Parteien darauf, im Streitfall auf eine bestehende Schiedsgerichtsinstitution zurückzugreifen. Dann kommt die Schiedsordnung der jeweiligen Schiedsgerichtsinstitution zur Anwendung. Diese Schiedsordnung bestimmt, ob als Sitz des Schiedsgerichts ein Ort im In- oder auch im Ausland vereinbart werden kann. Die Art. 176 ff. IPRG kommen aber nur für Schiedsgerichte mit Sitz in der Schweiz zur Anwendung. Auch dann gehen die Bestimmungen von Art. 176 ff. IPRG der gewählten Schiedsordnung nur vor, soweit die Art. 176 ff. IPRG zwingendes Recht darstellen.

Alle Schiedsgerichtsinstitutionen haben eigene Verfahrensregeln. Entsteht ein Streit, wird ein Schiedsantrag an die vereinbarte Schiedsinstitution gerichtet, die im Folgenden das Verfahren leitet (Aufforderung an die Parteien, einen Schiedsrichter zu benennen,

Fristansetzung etc.). Nach der Konstituierung des Schiedsgerichts übernimmt dieses die Verfahrensleitung und wendet die Schiedsordnung der gewählten Institution an. Je nach vereinbarter Schiedsinstitution sehen deren Regeln auch vor, dass der Schiedsspruch hinsichtlich bestimmter formeller und materieller Aspekte überprüft werden kann. Schiedsgerichtsinstitutionen sind:

- Schweizerische Schiedsgerichtsinstitutionen wie die Handelskammern der grösseren schweizerischen Wirtschaftsplätze (z.B. Genf, Lugano und Zürich), die sich mit Wirkung ab dem 1. Januar 2004 auf die Swiss Rules of International Arbitration (sog. „Swiss Rules“) geeinigt haben (SCAI = Swiss Chambers' Arbitration Institution).
 - Internationale Institutionen wie z.B. die internationale Handelskammer Schweiz (ICC Switzerland), das WIPO Arbitration and Mediation Center und das Schiedsgericht für Sport (TAS = Tribunal Arbitral du Sport/CAS = Court of Arbitration for Sport).
- *Ad-hoc-Schiedsgerichtsbarkeit*

Hier vereinbaren die Parteien, dass die Streitbelegung durch ein Schiedsgericht erfolgen soll; sie nehmen aber nicht Bezug auf eine bestimmte Schiedsgerichtsinstitution. Die Parteien legen die Schiedsrichter entweder im Voraus oder nachträglich fest. Die Parteien bestimmen auch das Verfahren; sie können eigene Regeln vereinbaren oder z.B. die UNCITRAL Arbitration Rules oder eine institutionelle Schiedsordnung für anwendbar erklären. Wenn die Parteien das Verfahren nicht selbst festlegen, bestimmt - bei Sitz des Schiedsgerichts in der Schweiz - das Schiedsgericht das Verfahren (Art. 182 Abs. 2 IPRG).

Eine weitere Segmentierung wird nach **Rechtsgebiet** vorgenommen:

- Der privat- und handelsrechtliche Bereich vereint die Schiedsinstitutionen *ICC Switzerland* und *Swiss Rules*.
- Für immaterialgüterrechtliche und IT-rechtliche Konflikte sowie Auseinandersetzungen über Domainnamen ist die seit 1994 in Genf ansässige *WIPO* relevant.
- Im Bereich der Sportschiedsgerichtsbarkeit besteht das *CAS* mit Sitz in Lausanne. Daneben existiert auch eine Basketballschiedsgerichtsbarkeit.

Als weitere funktionale Segmente wurden zudem auf kantonaler Ebene die **Juge d'appui-Verfahren** und auf Bundesebene die **Rechtsmittelverfahren vor dem Bundesgericht** untersucht.

Die dritte Segmentierungsebene ist durch die **Art des Entscheids** gegeben. Hier können unterschieden werden:

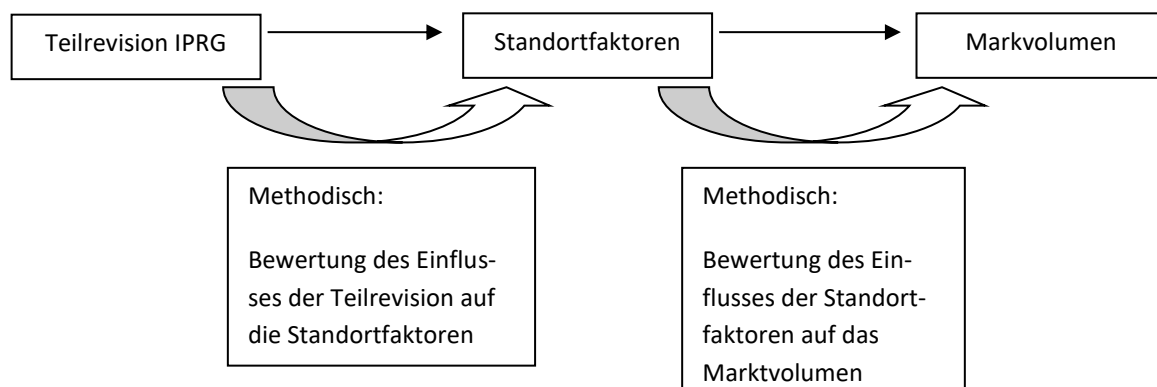
- Entscheid in der Sache (z.B. teilweise bzw. vollständige Gutheissung oder Abweisung der Klage)
- Vergleich

- Abschreibungen ohne (materiellen) Entscheid oder Nichteintreten (z.B. mangels Vorliegen einer gültigen Schiedsvereinbarung)

b. Regulierungsfolgenabschätzung auf Grundlage der beabsichtigten Teilrevision

Nach der Marktanalyse zum Umfang des internationalen Schiedsplatzes Schweiz soll in einem weiteren Schritt eine Regulierungsfolgenabschätzung auf Grundlage der beabsichtigten Teilrevision des 12. Kapitels des IPRG erfolgen. Für diesen zweiten Schritt soll anhand des **Wirkungsmodells** untersucht werden, über welche Einflussfaktoren und auf welche Weise die Teilrevision über Kausalverbindungen auf die „Marktteilnehmer“ wirkt. Wir gehen von einem Wirkungsmodell aus, in dem die Auswirkungen auf die verschiedenen Normadressaten und auch die indirekt betroffenen Organisationen über **Standortfaktoren** für internationale Schiedsgerichtsverfahren moderiert werden (das ausführliche Wirkungsmodell findet sich in Anhang A). Wir gehen weiterhin davon aus, dass die Teilrevision zu einer Erhöhung bzw. Absenkung in der Standortattraktivität führen kann und diese Veränderungen sich wiederum in den Erlösen und Kosten der „Marktteilnehmer“ niederschlagen. Dazu wurde in einem ersten Schritt beurteilt, welche Standortfaktoren des internationalen Schiedsplatzes Schweiz durch die einzelnen Revisionspunkte tangiert werden (s. dazu nachfolgend „3. Auswirkungen der beantragten Neuregelung auf den Schiedsort Schweiz“).

Abbildung 2: Wirkungsmodell



Die Marktanalyse und die RFA wurden - wie bereits oben unter Ziff. 2 lit. a erwähnt - auf Basis von 17 Befragungen durchgeführt, davon umfassten 9 auch persönliche Interviews. Die Befragungen fanden bei Anwälten bzw. Schiedsrichtern statt, die an Schiedsgerichtsverfahren beteiligt sind. Dabei fungierten als Auswahlkriterium vor allem die Rechtsgebiete, d.h. es wurden mindestens zwei Befragungen pro Rechtsgebiet durchgeführt. Bei diesen Befragungen sollten die Experten u.a. auch die Bedeutung der einzelnen Standortfaktoren beurteilen und die Auswirkungen der Teilrevision abschätzen. Aus den Angaben zum „Markt“ und den Bewertungen der Auswirkungen der Teilrevision auf die Standortfaktoren wurden dann die



Regulierungsfolgen berechnet. Vier Befragungen und Abklärungen wurden mit Vertretern der verschiedenen Schiedsakteure durchgeführt (ICC Switzerland, Swiss Chambers' Arbitration Institution, WIPO, CAS), um deren Sicht auf die Standortfaktoren und mögliche Auswirkungen der Teilrevision abzuholen. Zudem wurden Vertreter des Bundesgerichts und kantonaler Gerichte („juges d'appui“) befragt.

Es muss an dieser Stelle jedoch betont werden, dass im vorgegebenen Rahmen nur eine stichprobenartige Untersuchung stattfinden konnte. Die Repräsentativität kann mangels Daten zur Gesamtpopulation nicht beurteilt werden.

3. Auswirkungen der beantragten Neuregelung auf den Schiedsort Schweiz

Die Schweiz zählt international zu einem der bedeutendsten Schiedsorte. Eine im Jahr 2014 vom Europäischen Parlament in Auftrag gegebene empirische Studie kam zum Fazit, dass die Schweiz mit Abstand der meistempfohlene Schiedsort und damit einer der führenden Schiedsplätze international ist.⁴ Zu einem nahezu gleichlautenden Ergebnis kommt die Statistik der Internationalen Handelskammer in Paris, ICC, für das Jahr 2015. Bei insgesamt 801 neuen Schiedsverfahren in 56 Ländern bildete Genf nach Paris und London den meistgewählten Sitz. Hinzu kommt, dass Schweizerinnen und Schweizer am dritthäufigsten als Schiedsrichterinnen bzw. Schiedsrichter ernannt wurden.⁵

Die Position der Schweiz als international einer der führenden Schiedsplätze zu erhalten bzw. zu stärken, gegebenenfalls sogar auszubauen, dient die Neuregelung des 12. Kapitels des IPRG zum Schiedsverfahrensrecht.

Im Rahmen der Studie galt es u.a. herauszuarbeiten, welches die **Standortfaktoren** sind, die der Schweiz eine führende internationale Position als Schiedsort verschaffen und wie sich die Änderungen/Ergänzungen der beantragten Neuregelung auf den Schiedsort Schweiz im Hinblick auf die Standortfaktoren auswirken.

In einem ersten Schritt wurden hierzu für das 12. Kapitel des IPRG die marktentscheidenden Standortfaktoren benannt. In einem zweiten Schritt wurden die beantragten Neuregelungen im Hinblick auf die jeweiligen Standortfaktoren untersucht und in theoretischer bzw. vermutter Hinsicht zugeordnet. Eine Übersicht der Zuordnung findet sich in einer diesem Bericht als Anhang A beigefügten Grafik.

Folgende Standortfaktoren prägen den Schiedsort Schweiz unter Einbezug der bisherigen Regelungen im 12. Kapitel des IPRG zur internationalen Schiedsgerichtsbarkeit:

- Rechtsklarheit⁶
- Rechtssicherheit⁷
- Politische Stabilität der Schweiz⁸

⁴ European Parliament, Directorate General for internal Politics, Policy Department C: Citizen's Rights and Constitutional Affairs, Legal Instruments and Practice of Arbitration in the EU – Study 2014, S.181.

⁵ ICC Press Release «ICC Arbitration posts among growth in 2015» vom 11. Mai 2016; abrufbar unter <http://www.iccwbo.org/News/Articles/2016/ICC-Arbitration-posts-strong-growth-2015>, zuletzt besucht am 3.12.2016.

⁶ Rechtsklarheit entsteht durch die Ausfertigung und die Verkündung von Rechtsnormen (Gesetzen, Verordnungen, Satzungen). Es dürfen keine unzumutbaren Schwierigkeiten bei der Kenntniserlangung bestehen.

⁷ Rechtssicherheit beruht auf der Klarheit, Beständigkeit, Vorhersehbarkeit und verlässlichen Gewährleistung von Rechtsnormen, konkreten Rechtspflichten und Berechtigungen. Sie soll das Vertrauen der Bürger in die rechtsstaatliche Verlässlichkeit der Rechtsordnung bestärken und hierdurch herbeiführen. Zur Rechtssicherheit gehört auch die Klärung von umstrittenen Rechtsfragen oder -verhältnissen in angemessener Zeit und die Herstellung von Rechtsfrieden.

⁸ Beständigkeit der öffentlich wirksamen Gesellschaft.

- Neutralität der Schweiz⁹
- Grosse Anzahl qualifizierter Schiedsrichter in der Schweiz
- Anwenderfreundlichkeit des Schweizer Schiedsrechtes
- Einfacher Zugang zum Bundesgericht
- Grösstmögliche Parteiautonomie (Offenheit, Liberalität, Flexibilität des IPRG)
- Schiedsfreundlichkeit der Schweiz
- Mehrsprachigkeit der Schweiz und Gesetze in mehreren Sprachen verfügbar (IPRG in Deutsch, Französisch, Italienisch, Englisch)
- Verfahrenskosten
- Kurze Verfahrensdauer
- Geographische Lage der Schweiz

Die beantragten Neuregelungen (vgl. hierzu oben unter Ziff. 1 lit. a) zum IPRG, BGG und ZPO haben voraussichtlich Auswirkungen auf folgende, zuvor aufgeführte Standortfaktoren:

a. Verzicht auf ZPO-Verweise (für Verfahren zur Einsetzung und Abberufung des Schiedsgerichts)

(VE-IPRG 179 Abs. 2 Satz 1, Abs. 3)

Zur Vermeidung von Verweisen auf andere Gesetze innerhalb der lex arbitri sollen die Verfahren und Modalitäten zur Einsetzung und Abberufung des Schiedsgerichts innerhalb des IPRG neu eigenständig geregelt werden. Damit werden die bestehenden Verweise auf die entsprechenden Regelungen der Binnenschiedsgerichtsbarkeit in der ZPO hinfällig. Daraus folgt, dass die Rechtsanwendung vereinfacht wird. Die Partei in einem internationalen Schiedsverfahren bzw. der Schiedsrichter hat nicht mehr das Erfordernis, mit zwei Gesetzen arbeiten zu müssen, wovon eines grundsätzlich nur die Binnenschiedsgerichtsbarkeit betrifft.

Die beantragte Neureglung stärkt daher die Standortfaktoren

- Rechtsklarheit
- Anwenderfreundlichkeit des Schweizer Schiedsrechtes

b. Definierung des Geltungsbereichs des 12. Kapitels IPRG (Anwendungsbereich des 12. Kapitels des IPRG wird dahingehend ergänzt, dass von den «Parteien der Schiedsvereinbarung» gesprochen wird)

(VE-IPRG Art. 176 Abs. 1)

Die beantragte Neuregelung stellt auf die «Parteien der Schiedsvereinbarung» ab und beseitigt damit eine Unsicherheit der aktuellen Gesetzeslage im IPRG. Eine gesetzlich eindeutige

⁹ Sie bedeutet, dass sich die Schweiz nicht an bewaffneten Konflikten zwischen anderen Staaten beteiligt.

Formulierung macht ein Gesetz anwenderfreundlich, da sich eine Gesetzesauslegung erübrigt. Dies ist insbesondere von Vorteil für Parteien aus anderen Rechtskreisen, die mit dem hiesigen Schiedsrecht nicht vertraut sind. Mit der Neuregelung zeigt sich auch die Liberalität des 12. Kapitels des IPRG, welches die Parteien nicht unnötig in ihrer Autonomie einschränken will.

Die beantragte Neuregelung stärkt daher die Standortfaktoren

- Rechtssicherheit
- Rechtsklarheit
- Anwenderfreundlichkeit des Schweizer Schiedsrechts
- Grösstmögliche Parteiautonomie (Offenheit, Liberalität, Flexibilität des IPRG)

c. Lockerung der Formvorschriften für Schiedsvereinbarungen (halbe Schriftlichkeit)

(Art. 178 Randtitel, Abs. 1)

Nach bisherigem Recht hat die Schiedsvereinbarung schriftlich oder in einer anderen Form der Übermittlung zu erfolgen, «die den Nachweis der Vereinbarung durch Text ermöglicht» (Art. 178 Abs. 1 IPRG). Alle Beteiligten müssen die Form wahren, was im Vergleich zu ausländischen Rechtsnormen sehr streng ist und damit die Vereinbarung eines Schiedsgerichtes erschwert. Die beantragte Neuregelung zum IPRG lässt in Art. 178 Abs. 1 Satz 2 die halbe Schriftlichkeit genügen, so dass lediglich eine Vertragspartei der Schiedsvereinbarung die (inhaltlich unveränderte) Form gemäss Art. 178 Abs. 1 IPRG erfüllen muss. Die Formvorschriften des IPRG werden daher anwenderfreundlicher, da die Vereinbarung eines Schiedsgerichtes vereinfacht und den Regeln des internationalen Geschäftsverkehrs angepasst wird. Zudem wird hierdurch auch die Schiedsfreundlichkeit der Schweiz unterstrichen, da die Formvorschriften gelockert werden und somit die Vereinbarung eines Schiedsgerichtes erleichtert wird. Insgesamt wird die Parteiautonomie gestärkt, da sich das IPRG zwecks Vereinfachung der Vereinbarung eines Schiedsgerichtes öffnet und flexibler wird.

Die beantragte Neuregelung stärkt daher die Standortfaktoren

- Anwenderfreundlichkeit des Schweizer Schiedsrechtes
- Schiedsfreundlichkeit der Schweiz
- Grösstmögliche Parteiautonomie (Offenheit, Liberalität, Flexibilität des IPRG)

d. Zulässigkeit von Schiedsklauseln in einseitigen Rechtsgeschäften

(VE-IPRG 178 Marginalie, Abs. 4 [neu])

Der Vorentwurf regelt sodann, dass zukünftig neben der üblichen zwei- oder mehrseitigen Schiedsvereinbarung die Zuständigkeit eines Schiedsgerichtes auch auf einer einseitig errichteten Schiedsklausel beruhen kann. Dies gewinnt insbesondere Bedeutung für die Errich-

tung von Schiedsklauseln in Stiftungsurkunden, letztwilligen Verfügungen oder Trusturkunden. In praktischer Hinsicht schränkte dieser Umstand das Schiedswesen ein, da es eine Partei in ihrer Parteiautonomie einschränkte.

Die beantragte Neureglung stärkt daher die Standortfaktoren

- Grösstmögliche Parteiautonomie (Offenheit, Liberalität, Flexibilität des IPRG)
- Schiedsfreundlichkeit der Schweiz

e. Bezeichnung «Schweiz» reicht als Sitzbezeichnung für die Bestimmung des Schiedsgerichts

(VE-IPRG Art. 179 Abs. 2 Satz 2 [neu])

Gemäss Art. 176 Abs. 3 IPRG bestimmt sich der Sitz des Schiedsgerichtes in erster Linie nach der Vereinbarung der Parteien. Die Vereinbarung kann bereits in der Schiedsvereinbarung enthalten sein oder zu einem späteren Zeitpunkt getroffen werden. Fehlt es an einer Vereinbarung, wird der Sitz gegebenenfalls von der «appointing authority» bezeichnet. Dies kann die Schiedsinstitution sein, subsidiär kann auch das Schiedsgericht den Sitz bestimmen.

Das Bundesgericht hat entschieden, dass eine unpräzise Bezeichnung des Schiedsgerichts nicht zur Ungültigkeit der Schiedsvereinbarung führt, wenn der Richter am Sitz des Schiedsgerichts durch Auslegung ermitteln kann, welches Schiedsgericht die Parteien gemeint haben¹⁰.

Um die Rechtsprechung des Bundesgerichts in das Gesetz zu übernehmen, ist im Vorentwurf die Regelung vorgesehen, dass eine Schiedsvereinbarung mit der Sitzbezeichnung «Schweiz» genügt. Die «lex arbitri» eines attraktiven Schiedsplatzes soll den Gedanken «in favorem validitatis» fördern.

Die beantragte Neureglung stärkt daher die Standortfaktoren

- Rechtssicherheit
- Rechtsklarheit
- Schiedsfreundlichkeit

f. Garantie der Gleichbehandlung der Parteien bei der Konstituierung des Schiedsgerichts in einer Mehrparteischiedssache

(VE-IPRG 179 Abs. 2^{bis} [neu])

¹⁰ BGE 129 III 675, 678 = Bull ASA 2004, 353.

Jede Partei hat das Recht, an der Konstituierung des Schiedsgerichts in gleichem Masse teilzunehmen und gleichartigen Einfluss auf die Wahl derjenigen zu nehmen, die das Schiedsgericht bilden¹¹. Sofern an einem Schiedsverfahren mehr als zwei Parteien beteiligt sind, kann dies zu Erschwernissen in der Einhaltung dieses Grundsatzes bei der Konstituierung des Schiedsgerichtes führen¹². Abs. 2^{bis} sieht daher eine analoge Regelung zu Art. 362 Abs. 2 ZPO vor. Bei einer Mehrparteienschiedssache und bei Fehlen einer Parteivereinbarung bzw. eines Verweises auf eine Schiedsordnung soll das staatliche Gericht alle Mitglieder des Schiedsgerichts neu ernennen können.

Die beantragte Neuregelung stärkt daher den Standortfaktor

- Rechtssicherheit

g. Garantie der Unabhängigkeit und Unparteilichkeit der Schiedsrichter durch Regelung von Offenlegungspflichten

(VE-IPRG 179 Abs. 4 [neu])

Der Vorentwurf zum IPRG sieht in Ergänzung des bisherigen IPRG sowie in Übereinstimmung mit der Regelung in Art. 363 ZPO eine Offenlegungspflicht für Schiedsrichter fest. Sinn der Novelle ist die Normierung der Unabhängigkeit und Unparteilichkeit der Schiedsrichter. Hierfür soll in Art. 179 VE-IPRG der neue Absatz 4 eingefügt werden und dort festgelegt sein, dass alle Umstände, die berechtigte Zweifel an der Unabhängigkeit oder Unparteilichkeit einer Person sowohl in Bezug auf deren Ernennung zum Schiedsrichter als hinsichtlich der Ausführung eines bestehenden Schiedsrichtermandates wecken können, unverzüglich offenzulegen sind. Diese Pflicht gilt ab dem Zeitpunkt des Antrages eines Schiedsrichtermandats bis zum Abschluss eines Schiedsverfahrens durch Erlass eines Schiedsspruches.

Die beantragte Neuregelung stärkt daher die Standortfaktoren

- Rechtssicherheit
- Rechtsklarheit

h. Detaillierte Regelung des Ablehnungs- und Abberufungsverfahrens für Schiedsrichter ohne Bezugnahme auf ZPO

(VE-IPRG Art. 180 Marginalie, Abs. 1 Bst. c, Abs. 2, Abs. 2^{bis} [neu], Abs. 3 [neu], Abs. 4 [neu])

Mit der einhergehenden Neuregelung des Art. 179 Abs. 2 IPRG erfolgt auch eine Neuregelung des Art. 180 Abs. 2 sowie Art. 180 Abs. 3 IPRG, indem eine Harmonisierung mit den

¹¹ BSK IPRG-PETER/LEGLER, Art. 179 N 12.

¹² Dies gilt insbesondere, wenn die Schiedsklausel ein Dreiergericht vorsieht und sich zwei oder mehrere Kläger nicht auf einen gemeinsamen Parteischiedsrichter einigen können.

Vorschriften der ZPO vorgenommen wird. Es wird in Absatz 1 Buchstabe c klargestellt, dass nicht nur Zweifel an der Unabhängigkeit, sondern auch an der Unparteilichkeit eines Schiedsrichters ein Ablehnungsgrund sein können.

Ferner kann nach Abs. 2^{bis} ein Mitglied des Schiedsgerichts durch schriftliche Vereinbarung der Parteien abberufen werden oder auf Antrag einer Partei, wenn es ausser Stande ist, seine Aufgaben innert nützlicher Frist oder mit gehöriger Sorgfalt zu erledigen. Abs. 3 sieht sodann vor, dass, sofern die Parteien nichts vereinbart haben, eine Partei innerhalb von 30 Tagen seit Kenntnis des Ablehnungsgrundes beim staatlichen Gericht die Abberufung verlangen kann. Hiermit erfolgt eine Präzisierung der Rechte der Parteien im Abberufungsverfahren von Schiedsrichtern unter Beibehaltung des Vorrangs der Parteivereinbarung.

Die beantragte Neureglung stärkt daher die Standortfaktoren

- Rechtsklarheit
- Rechtssicherheit

i. Ersuchen einer Partei um Mitwirkung von staatlichen Gerichten zur Durchsetzung von vorsorglichen und sichernden Massnahmen.

(VE-IPRG Art. 183 Abs. 2)

Das Gesetz soll hier der geltenden Praxis angepasst werden. Bisher ist in Art. 183 Abs. 2 IPRG normiert, dass, wenn sich der Betroffene nicht freiwillig der angeordneten Massnahme unterzieht, das *Schiedsgericht* den staatlichen Richter um Mitwirkung ersuchen kann. Damit ist eine vom Schiedsgericht angeordnete Massnahme zwar für die betroffene Partei verbindlich, aber «lex imperfecta», da das Schiedsgericht über keine Zwangsmittel verfügt, um die Vollstreckung seiner Massnahmen selbst zu bewerkstelligen¹³. Obwohl das Gesetz schweigt, wurde in der Praxis in Analogie zu Art. 374 Abs. 2 ZPO die gleiche Befugnis auch den *Parteien* des Schiedsverfahrens zugestanden, was der Vorentwurf nun vorsieht¹⁴.

Zudem erspart diese Befugnis dem Schiedsgericht die Vornahme eines Schrittes, der als parteiisch aufgefasst werden könnte, was wiederum zu Verfahrensverzögerungen im Vollstreckungsverfahren führen kann. Die beantragte Neureglung stärkt daher die Standortfaktoren

- Rechtsklarheit
- Kurze Verfahrensdauer

¹³ BSK IPRG-MABILLARD, Art. 183 N 16.

¹⁴ BSK IPRG-MABILLARD, Art. 183 N 16 mit Hinweis auf Poudret/Besson, 574; BSK ZPO-HABEGGER, Art. 374 N 42; CPC-Schweizer, Art. 374 N 18; KUKO ZPO-DASSER, Art. 373 N 8, Art. 183 N 7; ZK-VISCHER, Art. 183 IPRG N 8; CHK-FURRER/GIRSBERGER/AMBAUEN, Art. 182-186 IPRG N 20.

j. Beweisaufnahme mit Zulässigkeit vom nationalen Recht abweichender Beweisformen

(VE-IPRG Art. 184 Abs. 2 und Abs. 3)

Die bisherige Gesetzeslage sieht in Art. 184 Abs. 2 IPRG vor, dass das staatliche Gericht am Sitz des Schiedsgerichts um Mitwirkung bei der Durchführung des Beweisverfahrens durch das Schiedsgericht oder eine Partei ersucht werden kann, wenn staatliche Hilfe erforderlich ist. Hierbei wendet das Gericht gemäss Satz 2 sein eigenes Recht an, woraus folgt, dass die Regeln der Beweisaufnahme sich nach dem nationalen Zivilprozessrecht richten müssen¹⁵. Nach überwiegender Auffassung in der Lehre und geübter Praxis sind im Rahmen von Art. 11a Abs. 2 und Abs. 3 IPRG auch Verfahrensformen zulässig, die dem kantonalen Richter unbekannt sind¹⁶. Der neue Art. 184 Abs. 3 IPRG hält an der grundsätzlichen Regel der Anwendbarkeit eigenen Rechts fest und nimmt den Inhalt von Art. 11a Abs. 2 und Abs. 3 IPRG ausdrücklich auf. Er erweitert diesen auf die Beweisformen des Schiedsverfahrens allgemein. Sind in der Schiedsvereinbarung also ausländische oder auch eigene Beweisformen vereinbart worden, so wendet das staatliche Gericht diese auf Begehren im Beweisverfahren an, sofern nicht ausnahmsweise wichtige Gründe entgegenstehen.

Die beantragte Neureglung stärkt daher den Standortfaktor

- Grösstmögliche Parteiautonomie (Offenheit, Liberalität, Flexibilität des IPRG)

k. Anpassung des deutschen Gesetzestextes mit der Formulierung «gewählter Rechtsnormen»

(VE-IPRG Art. 187 Abs. 1)

Die Bestimmung soll in der deutschen Sprachfassung in Bezug auf das «gewählte Recht» an den geltenden französischen und italienischen Gesetzestext angepasst werden. Es erfolgt eine Präzisierung dahingehend, dass Art. 187 Abs. 1 IPRG zukünftig von «gewählten Rechtsnormen» spricht. Damit erfolgt eine Klarstellung, dass auch nichtstaatliche Rechtsnormen im Schiedsverfahrensrecht vereinbart werden können.

Die beantragte Neuregelung stärkt daher die Standortfaktoren

- Rechtsklarheit
- Rechtssicherheit

l. Kostenentscheid durch das Schiedsgericht

(VE-IPRG Art. 189 Abs. 3 [neu])

¹⁵ LALIVE/POUDRET/REYMOND, 149.

¹⁶ BSK IPRG-SCHNEIDER/SCHERER, Art. 184 N 61 mit Hinweis auf CR LDIP-UCHER, Art. 184 N 15; LALIVE/POUDRET/REYMOND, 374).

Die bisherige Formulierung des IPRG lässt die Zuständigkeitsfrage in puncto Kostenentscheid offen. Massgeblich ist daher zunächst die Parteiabrede bzw. die von den Parteien gewählte Schiedsordnung¹⁷. Wo ein solcher Verweis fehlte, war nach bisher teilweise vertretener Auffassung die Ermächtigung des Schiedsrichters zur Kostenentscheidung direkt auf Art. 182 Abs. 2 IPRG gestützt¹⁸. Es fehlte jedoch an Verbindlichkeit. Zudem hat das Bundesgericht entschieden, dass ein Schiedsgericht mangels einer ausdrücklichen Ermächtigung im IPRG keinen verbindlichen Entscheid über die Höhe der Schiedsrichterentschädigung fällen kann (anders Art. 384 Abs. 1 lit. f ZPO für die Binnenschiedsgerichtsbarkeit)¹⁹.

Da die Auffassungen hierzu sehr kontrovers sind, war es geboten, die Frage auf Gesetzesstufe zu klären. Der Vorentwurf sieht vor, dass das Schiedsgericht mangels anderslautender Parteivereinbarung auch über die Höhe und Verteilung der Kosten des schiedsrichterlichen Verfahrens und der Parteientschädigung entscheiden muss.

Die beantragte Neuregelung stärkt daher die Standortfaktoren

- Rechtsklarheit
- Rechtssicherheit
- Grösstmögliche Parteiautonomie (Offenheit, Liberalität, Flexibilität des IPRG)

m. Neue gesetzliche Regelung zur Berichtigung, Erläuterung und Ergänzung des Schiedsentscheides

(VE-IPRG Art. 189a [neu])

Die neue gesetzliche Regelung sieht das Recht jeder Partei vor, innerhalb von 30 Tagen seit Eröffnung des Entscheids zu beantragen, dass offensichtliche Fehler berichtigt oder bestimmte Teile des Entscheids erläutert oder ergänzt werden. Innerhalb der gleichen Frist kann auch das Schiedsgericht eine Erläuterung oder Ergänzung vornehmen. Bisher fehlte eine ausdrückliche Regelung, dennoch war es geübte Praxis, dass Schiedsentschiede in der nunmehr gesetzlich formulierten Form nachgebessert werden konnten²⁰. Im Sinne der Rechtssicherheit und -klarheit wird damit in Art. 189a VE-IPRG die gelebte Praxis kodifiziert.

Die beantragte Neuregelung stärkt daher die Standortfaktoren

- Rechtsklarheit
- Rechtssicherheit
- Anwenderfreundlichkeit

¹⁷ BSK IPRG-WIRTH, Art. 189 N 62.

¹⁸ BSK IPRG-WIRTH, Art. 189 N 63.

¹⁹ BGE 136 III 597 E. 5.2.1.

²⁰ BSK IPRG-PFISTERER, Art. 190 N 98; BGE 126 III 524, E 2; BGE 131 III 164, E 1.1.

n. Neuregelung der Revision von Schiedssprüchen gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung

(VE-IPRG Art. 190 Randtitel, Art. 190a [neu], Art. 191, VE-BGG Gliederungstitel vor Art. 119b und Art. 119b [neu])

Art. 190a IPRG soll nach dem VE neu eingefügt werden, denn das 12. Kapitel des IPRG enthält in der jetzigen Fassung keine gesetzliche Regelung der Revision in Bezug auf Schiedsentscheide. Nach ständiger Rechtsprechung und Lehre ist umstritten, ob gegen internationale Schiedsentscheide das Rechtsmittel der Revision zur Verfügung steht²¹. Der Vorentwurf nimmt die Revisionsgründe nunmehr ausdrücklich auf und regelt das Verfahren entsprechend der bundesgerichtlichen Rechtsprechung im neuen Art. 190a VE-IPRG. Dementsprechend wurde die Revision neu im Randtitel zu Art. 190 und 191 IPRG aufgenommen. Art. 191 IPRG wird zudem dahingehend ergänzt, dass das Bundesgericht nicht nur Beschwerde-, sondern der bisherigen Praxis entsprechend auch Revisionsinstanz ist (Randtitel und Gesetzestext). Die Anpassung des Verfahrens vor dem Bundesgericht ist ebenfalls Gegenstand der Novelle (vgl. hierzu VE-BGG Art. 119b). Mit der geplanten Neuregelung wird das IPRG auch liberaler.

Die beantragte Neuregelung stärkt daher die Standortfaktoren

- Rechtsklarheit
- Rechtssicherheit
- Grösstmögliche Parteiautonomie (Offenheit, Liberalität, Flexibilität des IPRG)

o. Möglichkeit englischer Rechtsschriften vor Bundesgericht

(VE-BGG Art. 77 Abs. 2^{bis} [neu])

Die englische Sprache hat sich als Verfahrenssprache bei der internationalen Schiedsgerichtsbarkeit durchgesetzt. In Anbetracht dieser Tatsache hat das Bundesgericht in der Vergangenheit bereits eine grosszügige Praxis geübt und verlangt in Beschwerdeverfahren gegen Schiedssprüche regelmässig keine Übersetzung der Dokumente, sofern diese in englischer Sprache eingereicht wurden²². Die Rechtsschriften selbst sind jedoch in einer der Amtssprachen abzufassen (Art. 42 Abs. 1 BGG).

Der VE zum BGG sieht nunmehr vor, dass in internationalen Schiedsverfahren die Rechtsschriften jetzt ebenfalls in englischer Sprache abgefasst sein können.

Die beantragte Neuregelung stärkt daher die Standortfaktoren

- Kosteneinsparungen

²¹ BSK IPRG-PFISTERER, Art. 190 N 94; RIGOZZI/SCHÖLL, S. 9 ff.

²² Das Bundesgericht verfolgt die Praxis, dass mit Einverständnis der Parteien auf eine Übersetzung verzichtet werden kann. Das Bundesgericht geht von einem Einverständnis aus, wenn die Gegenpartei keine Übersetzung beantragt (Art. 54 Abs. 3 BGG; BGer 4A_176/2008, E. 1.2).

- Einfacher Zugang zum Bundesgericht

p. Streichung des Streitwertfordernisses bei Anfechtung von Urteilen vor Bundesgericht

(VE-BGG Art. 77 Abs. 1 Einleitungssatz)

Bisher bestand Unklarheit darüber, ob die Zulässigkeit der Beschwerde gegen Entscheide internationaler Schiedsgerichte von einem Streitwertfordernis analog Art. 74 BGG abhängig ist. Teilweise wird die Auffassung vertreten, dass es bei Bejahung des Streitwertfordernisses Schiedsentscheide gäbe, die der staatlichen Kontrolle entzogen wären²³. Seitens des Bundesgerichts liegt hierzu bis dato keine Entscheidung vor, weil eine nicht vermögensrechtliche Angelegenheit betroffen war²⁴.

Der Vorentwurf zum BGG stellt nunmehr (im Einleitungssatz) klar, dass Beschwerden gegen internationale Schiedsentscheide unabhängig vom Streitwert zulässig sind. Ein Ausschluss der staatlichen Kontrolle soll jedoch dann möglich sein, wenn keine der Parteien Wohnsitz, gewöhnlichen Aufenthalt, Sitz oder Niederlassung in der Schweiz hat und die Parteien dies ausdrücklich vereinbaren (Art. 192 Abs. 1 und 190a Abs. 3 VE-IPRG).

Die beantragte Neuregelung stärkt daher die Standortfaktoren

- Rechtsklarheit
- Rechtssicherheit

q. Ergänzung der ZPO bezüglich der Anwendung des summarischen Verfahrens für Angelegenheiten der internationalen Schiedsgerichtsbarkeit, in denen das staatliche Gericht als «juge d'appui» gemäss IPRG tätig ist

(VE-ZPO Art. 251a [neu])

Die Zivilprozessordnung soll bezüglich der Anwendung des summarischen Verfahrens für Angelegenheiten der internationalen Schiedsgerichtsbarkeit um einen neuen Artikel 251a ZPO ergänzt werden. Nach dem geltenden Recht besteht Unklarheit darüber, ob das staatliche Gericht in seiner Funktion als «juge d'appui» immer im summarischen Verfahren entscheidet.

Der im VE-ZPO vorgesehene neue Art. 251a listet die verschiedenen Angelegenheiten auf, in denen das staatliche Gericht als «juge d'appui» tätig ist.

Im Rahmen der Binnenschiedsgerichtsbarkeit wird Art. 356 ZPO um einen Absatz 3 ergänzt. Dort soll zukünftig geregelt sein, dass das zuständige staatliche Gericht mit Ausnahme von

²³ SHK-VON WERDT/GÜNGERICH, Art. 77 BGG N 17; STACHER, N 436 m.w.N.

²⁴ BGer Urteil 4A 258/2008 vom 7. Oktober 2008, E. 3.3.



Beschwerden und Revisionsgesuchen in Schiedssachen im summarischen Verfahren entscheidet.

Die beantragte Neuregelung stärkt daher die Standortfaktoren

- Rechtsklarheit
- Rechtssicherheit
- Kurze Verfahrensdauer

4. Schätzung des Marktvolumens

Die Schätzung des Marktvolumens des internationalen Schiedswesens in der Schweiz basiert einerseits auf Kostenschätzungen der Experten (ausnahmslos aktive Parteivertreter und Schiedsrichter im internationalen Schiedswesen) und andererseits auf anonymisierten Kostennoten aus verschiedenen Schiedsgerichtsverfahren. Die Experten konnten auswählen, welches Vorgehen sie bevorzugen würden. Das Vorgehen wurde gewählt, um auch den Bedenken hinsichtlich Datenschutz und -sicherheit in Verbindung mit dem Anwaltsgeheimnis Rechnung zu tragen.

Bei den Kostenschätzungen wurden die Experten gebeten, aus den Fällen der letzten 5 Jahre einen Durchschnittsfall zu konstruieren und die Kosten auf verschiedene Kostenarten zu verteilen. Bei den face-to-face-Interviews wurde besonders darauf geachtet, dass die Experten die gesamte Bandbreite an Schiedsverfahren berücksichtigen und nicht besonders viel Gewicht auf prestige- oder kostenträchtige Verfahren legen. Die durchschnittlichen Fälle wurden anschliessend mit der Anzahl der von diesem Experten durchgeführten Schiedsverfahren gewichtet (Hat z.B. ein Experte sieben ICC-Verfahren in den letzten 5 Jahren durchgeführt, so wurde sein durchschnittlicher Fall mit dem Faktor sieben multipliziert). Zusätzlich wurde für jede Kostenart abgefragt, welcher Prozentsatz davon durchschnittlich in der Schweiz anfällt (z.B. welcher Prozentsatz der Parteikosten in der Schweiz generiert wird).

Die Experten konnten auch anonymisierte Kostennoten aus verschiedenen Schiedsgerichtsverfahren einreichen und in diesen angeben, welcher Prozentsatz bei jeder Kostenart davon in der Schweiz angefallen ist. Diese einzelnen Kostennoten wurden mit dem Faktor 1 gewichtet. Es stellte sich jedoch heraus, dass die Parteivertreter über keine detaillierten Auflistungen der verschiedenen Kosten verfügten und das Zusammentragen einen erheblichen Aufwand bedeutete.²⁵

Die Experten wurden auch gebeten anzugeben, wie sich die Kosten für Verfahren unterscheiden, die zu einer Entscheidung in der Sache, einem Vergleich oder zu einer Abschreibung ohne (materiellen) Entscheidung führen. Aufgrund der geringen Fälle in der letzten Kategorie wollten viele Experten hierzu keine Aussagen machen. Zudem hängt im Bereich des Verfahrensabschlusses durch einen Vergleich die Kostenentwicklung sehr stark vom Stadium ab, in dem sich das Verfahren befindet. Aus den wenigen verfügbaren Aussagen und aus der Überlegung, dass Vergleiche 0-100% eines durchschnittlichen Falles abdecken können, wurde der Vergleich mit 50% der Kosten eines Entscheides in der Sache gewichtet. Die Abschreibung ohne (materiellen) Entscheidung wurde mit 10% der Kosten eines Entscheides in der Sache gewichtet. Die Validität dieser Gewichtung lässt sich jedoch nicht beurteilen.

Die Experten wurden gebeten, den Prozentsatz Ad-hoc-Verfahren im Vergleich zu den institutionellen Verfahren abzuschätzen. Zudem sollten bei den Ad-hoc-Verfahren auch die

²⁵ Die Vertreter der Schiedsinstitutionen konnten oder wollten uns keine detaillierten Auflistungen zukommen lassen.

durchschnittlichen Abweichungen (pro Kostenart) im Vergleich zu den institutionellen Verfahren angegeben werden.

Um das Marktvolumen abzuschätzen, wurde schliesslich noch die entsprechende Anzahl der Schiedsverfahren bei den verschiedenen Institutionen (z.B. ICC, SCAI, CAS und WIPO) abgefragt. Da viele Institutionen noch keine Zahlen zu 2016 herausgeben konnten bzw. wollten, konzentriert sich die Analyse auf das Jahr 2015.

Die Multiplikation der durchschnittlichen Kosten mit den Fallzahlen ergibt schliesslich das Marktvolumen. Um diese Berechnung zu validieren, wurden die Ergebnisse wieder an die Experten zurückgespielt und deren Einschätzung zur Plausibilität eingeholt. Im Bereich des Wirtschafts- und Handelsrechts wurde besonders die Höhe der durchschnittlichen Kosten von den Experten als zu hoch eingeschätzt. Durch Entfernung der Kostennoten mit besonders hohen Kosten wurde auch ein für die Experten plausibles Ergebnis erreicht.

a. Wirtschafts- und Handelsrecht

Im Bereich des Wirtschafts- und Handelsrechts gibt es in der Schweiz institutionelle Schiedsgerichtsverfahren und zudem die Ad-hoc-Verfahren.

International Chamber of Commerce (ICC)

Bei den Schiedsgerichtsverfahren im Bereich der *International Chamber of Commerce* (ICC) konnten durchschnittliche Kosten von CHF 2'819'739.- ermittelt werden. Diese basieren auf zwei Expertenschätzungen zu den durchschnittlichen Kosten und drei Kostennoten. Bei den Schiedsgerichtsverfahren im Bereich ICC gab es jedoch eine Kosteneingabe, die mit fast CHF 14 Mio. rund 4-Mal so hoch ausfiel wie die nächsthöhere Kosteneingabe bzw. -schätzung. Durch diese Kosteneingabe wird der durchschnittliche Wert sehr stark angehoben. Auch die nachträgliche Validierung der Ergebnisse durch die Experten ergab, dass der durchschnittliche Wert wahrscheinlich zu hoch geschätzt wird, wenn dieser Wert einbezogen wird. Ohne diesen „Ausreisser“ ergeben sich durchschnittliche Kosten von **CHF 1'962'292.-**. Aus den Expertenschätzungen und den Kostennoten geht hervor, dass durchschnittlich rund 46,7% der Parteikosten Anwälten zugerechnet werden können, die in der Schweiz domiziliert sind. Sowohl bei den Parteikosten als auch bei den Schiedsrichterkosten sind auch Reise- und Übernachtungskosten enthalten (zur Beschränkung auf die beiden Kostenarten „Parteikosten“ und „Schiedsgerichts- und Schiedsrichterkosten“ und Zuordnung auch der übrigen Kosten wie Transport-, Verpflegungs-, Expertenkosten etc. zu diesen zwei Kostenarten s. auch Ziff. 2, a., aa., letzter Absatz). Bei den Schiedsgerichts- und Schiedsrichterkosten verbleiben 53,7% in der Schweiz. Somit verbleiben insgesamt **CHF 939'470,-** in der Schweiz.

Tabelle 1: Berechnung durchschnittliche Verfahrenskosten für ICC-Verfahren

Kostenarten	Höhe der Kosten (in CHF)	Anrechenbarer Anteil Schweiz
Parteikosten	1'643'453	46.7%
Schiedsgerichts- und Schiedsrichterkosten	318'839	53.7%
gesamt	1'962'292	939'470

Im Jahr 2015 gab es in der Schweiz 66 ICC-Schiedsgerichtsverfahren. Die Experten schätzen den Anteil der Entscheide in der Sache auf 56% der Verfahren (n=37), die Vergleiche auf 34% (n=22). Die Abschreibungen ohne (materiellen) Entscheide belaufen sich auf 10% der Anzahl der Fälle (n=7). Der Durchschnittswert des Vergleichs (CHF 469'735.-) wurde berechnet als der halbe Wert des Wertes für den Entscheid in der Sache (CHF 939'470.-). Der Wert bei den Abschreibungen ohne (materiellen) Entscheid (CHF 93'947.-) entspricht 10% des Wertes für den Entscheid in der Sache.

Hochgerechnet auf die 66 ICC Schiedsverfahren ergibt sich eine Gesamtsumme von **CHF 95'563'619.-**, davon in der Schweiz erbracht **CHF 45'752'189.-**.

Tabelle 2: Berechnung Marktvolumen ICC-Verfahren (in CHF)

		Volumen Marktsegment ICC			Anrechenbarer Anteil Schweiz ICC		
		Anzahl Verfahren	Kosten pro Verfahren	Summe	Anzahl Verfahren	Kosten pro Verfahren	Summe
Entscheid in der Sache	56%	37	1'962'292	72'604'804	37	939'470	34'760'390
Vergleich	34%	22	981'146	21'585'212	22	469'735	10'334'170
Abschreibung	10%	7	196'229	1'373'603	7	93'947	657'629
	100%	66		95'563'619	66		45'752'189

Swiss Rules

Bei den internationalen Schiedsgerichtsverfahren nach Swiss Rules konnten in der ersten Berechnung durchschnittliche Kosten von CHF 1'940'246.- ermittelt werden. Diese basieren auf zwei Expertenschätzungen zu den durchschnittlichen Kosten und drei Kostennoten. Auch hier hielten die Experten den Betrag für zu hoch. Es wurde ebenfalls die höchste Kostennote aus den Berechnungen entfernt, um ein für die Experten plausibles Ergebnis zu bekommen.

Bei den Swiss Rules ist die Diskrepanz zwischen dem Median der Verfahrenskosten und den durchschnittlichen Kosten besonders eindrücklich (dies trifft sicherlich in ähnlicher Form auch auf die ICC-Verfahren zu). Der Median der Streitwerte bei Swiss-Rules-Verfahren liegt bei CHF 1 Mio., während der Mittelwert 10 Mio. beträgt. Daraus lässt sich schliessen, dass sowohl die Verfahrenskosten als auch die Streitwerte eine Pareto-Verteilung einnehmen, d.h. dass es sehr viele Verfahren gibt, in denen die Streitwerte unter einer Million liegen und es

auf der anderen Seite einige wenige Verfahren gibt, deren Streitwerte CHF 200 Mio. übersteigen.

Von der *Swiss Chambers' Arbitration Institution (SCAI)* wissen wir, dass

- der Medianstreitwert CHF 1 Mio. beträgt und dass in der Gebührenordnung ein Honorarbereich für ein Dreierschiedsgericht von CHF 60'000-210'000 für diesen Streitwert festgelegt ist. Aus einer vorläufigen Auswertung des SCAI für Swiss-Rules Verfahren in Genf ist ersichtlich, dass die Kosten für ein Medianverfahren bei rund **CHF 360'000.-** liegen. Das bedeutet, dass die Hälfte der Verfahrenskosten einerseits unter diesem Betrag ist und die andere Hälfte über diesem Betrag.
- der mittlere Streitwert bei CHF 10 Mio. liegt und dass in der Gebührenordnung ein Honorarbereich für ein Dreierschiedsgericht von CHF 151'000-600'000 für diesen Streitwert festgelegt ist (hinzu kommen noch rund CHF 20'000.- Verwaltungskosten). Aus den Expertenschätzungen und den Kostennoten geht hervor, dass die Schiedsgerichts- und Schiedsrichterkosten des geschätzten Durchschnittsverfahrens bei rund CHF 240'000.- liegen, was in den Bereich des durchschnittlichen Streitwerts von CHF 10 Mio. geht. Die Gesamtkosten eines durchschnittlichen Verfahrens belaufen sich laut Schätzung auf **CHF 1'171'713.-**, wovon **CHF 790'804.-** in der Schweiz anfallen. Bei den Parteikosten entfallen rund 63,9% auf in der Schweiz domizilierte Leistungserbringer, bei den Schiedsgerichts- und Schiedsrichterkosten sind es sogar rund 81,5%.

Tabelle 3: Berechnung durchschnittliche Verfahrenskosten für Swiss-Rules-Verfahren (in CHF)

Kostenarten	Höhe der Kosten (in CHF)	Anrechenbarer Anteil Schweiz
Parteikosten	934'935	63.94%
Schiedsgerichts- und Schiedsrichterkosten	236'778	81.51%
gesamt	1'171'713	790'804

Aus den Statistiken der Swiss Chambers' Arbitration Institution geht hervor, dass im Jahr 2015 insgesamt 90 Entscheide in internationalen Schiedsverfahren gefällt wurden. Der Anzahl der Entscheide in der Sache beträgt 58 der Verfahren, die der Vergleiche und der Abschiebungen ohne (materiellen) Entscheid jeweils 16 Verfahren. Multipliziert man nun die durchschnittlichen Kosten mit der Anzahl Verfahren, ergibt sich ein Volumen für das Marktsegment Swiss Rules von knapp **CHF 80 Mio.**, davon verbleiben in der Schweiz **CHF 53,5 Mio.**

Tabelle 4: Berechnung Marktvolumen Swiss-Rules-Verfahren (in CHF)

	Volumen Marktsegment Swiss Rules			Anrechenbarer Anteil Schweiz Swiss Rules		
	Anzahl Verfahren	Kosten pro Verfahren	Summe	Anzahl Verfahren	Kosten pro Verfahren	Summe
Entscheid in der Sache	58	1'171'713	67'959'354	58	790'804	45'866'632
Vergleich	16	585'857	9'373'712	16	395'402	6'326'432
Abschreibung	16	117'171	1'874'736	16	79'080	1'265'280
	90		79'207'802	90		53'458'344

Ad-hoc-Verfahren

Zur Ermittlung der Ad-hoc-Verfahren wurden die durchschnittlichen Kosten für ICC- und Swiss Rules-Verfahren berechnet. Die Experten gaben an, dass sich die Kosten in etwa gleich wie bei den institutionellen Verfahren verhalten und dass lediglich die Schiedsgerichtskosten direkt an den bzw. die Schiedsrichter ausbezahlt werden. Die Experten wurden zudem gebeten, den Anteil der Ad-hoc-Verfahren abzuschätzen. Die Schätzungen waren sich sehr ähnlich. Im Schnitt beträgt das Verhältnis institutionelle Verfahren zu Ad-hoc-Verfahren 87% zu 13%. Das bedeutet, dass z.B. das Verhältnis von Entscheiden in der Sache bei 95 institutionellen Verfahren (= Total von 37 ICC- und 58 Swiss Rules-Verfahren) bei 14 Ad-hoc-Verfahren (Berechnung: $95 \text{ Fälle} / 0,87 * 0,13 = \sim 14 \text{ Fälle}$) liegt.

Tabelle 5: Berechnung Marktvolumen Ad-hoc-Verfahren im Wirtschafts- und Handelsrecht (in CHF)

	Volumen Marktsegment Ad-Hoc			Anrechenbarer Anteil Schweiz Ad-hoc		
	Anzahl Verfahren	Kosten pro Verfahren	Summe	Anzahl Verfahren	Kosten pro Verfahren	Summe
Entscheid in der Sache	14	1'567'003	21'938'042	14	865'137	12'111'918
Vergleich	6	783'502	4'701'012	6	432'569	2'595'414
Abschreibung	3	156'700	470'100	3	86'514	259'542
	23		27'109'154	23		14'966'874

Ausgehend von den durchschnittlichen Kosten der ICC- und der Swiss Rules-Verfahren (CHF 865'137) und dem Anteil der Ad-hoc-Verfahren an den Gesamtverfahren ergibt sich ein Volumen bei den Ad-hoc-Verfahren von **CHF 27'109'154,-** und einem Anteil, der in der Schweiz verbleibt, von **CHF 14'966'874,-**.

b. Sportschiedsgerichtsbarkeit

Im Bereich der Sportsgerichtsbarkeit gibt es in der Schweiz zwei institutionelle Schiedsverfahren und zudem noch die Ad-hoc-Verfahren. Zu den institutionellen Verfahren gehören die Sportgerichtsverfahren vor dem Sportschiedsgerichtshof (Court of Arbitration for Sport, CAS) und vor dem Basketballschiedsgericht (Basketball Arbitral Tribunal, BAT).

Sportschiedsgerichtshof CAS

Bei den Schiedsverfahren im Bereich des CAS konnten durchschnittliche Kosten von **CHF 73'000.-** ermittelt werden. Diese basieren auf zwei Expertenschätzungen zu den durchschnittlichen Kosten. Der überwiegende Teil der Gesamtkosten fällt dabei in der Schweiz an, was durchschnittlich in der Summe **CHF 34'400.-** ausmacht.

Tabelle 6: Berechnung durchschnittliche Verfahrenskosten für CAS-Verfahren

Kostenarten	Höhe der Kosten (in CHF)	Anrechenbarer Anteil Schweiz
Parteikosten	44'500	38.5%
Schiedsgerichts- und Schiedsrichterkosten	28'500	60.6%
gesamt	73'000	34'400

Im Jahr 2015 gab es in der Schweiz 501 CAS-Schiedsgerichtsverfahren, von denen fast alle auch in der Schweiz durchgeführt wurden. Da es noch keine offizielle Statistik zum Anteil der verschiedenen Entscheidarten gibt, wurde der Durchschnitt der Jahre 2011 bis 2013 zugrunde gelegt. In diesen Jahren liegt der Anteil der Entscheide in der Sache bei 71% der Verfahren, der Anteil der Vergleiche bei 6% und der Abschreibungen ohne (materiellen) Entscheid bei 23% der Fälle. Insgesamt konnten so Gesamtkosten von **CHF 27'922'500.-** ermittelt werden, von denen der in der Schweiz anrechenbare Anteil **CHF 13'158'000.-** ausmacht.

Tabelle 7: Berechnung Marktvolumen CAS-Verfahren

		Volumen Marktsegment CAS			Anrechenbarer Anteil Schweiz CAS		
		Anzahl Verfahren	Kosten pro Verfahren	Summe	Anzahl Verfahren	Kosten pro Verfahren	Summe
Entscheid in der Sache	71%	356	73'000	25'988'000	356	34'400	12'246'400
Vergleich	6%	30	36'500	1'095'000	30	17'200	516'000
Abschreibungen	23%	115	7'300	839'500	115	3'440	395'600
	100%	501		27'922'500	501		13'158'000

Ad-hoc-Verfahren allgemeine Sportschiedsgerichtsbarkeit

Ad-hoc-Verfahren machen im Bereich der allgemeinen Sportschiedsgerichtsbarkeit laut den Experten nur 4% der Verfahren aus, was in der Summe 21 Verfahren sind. Ausgehend von diesen 21 Verfahren, die sich in 15 Entscheide in der Sache, einen Vergleich und 5 Abschreibungen ohne (materiellen) Entscheid verteilen, kann das Marktvolumen für den auf die Schweiz entfallenden Anteil auf **CHF 550'400,-** berechnet werden (das Gesamtvolumen im Ad-hoc-Bereich beträgt **CHF 1'168'000.-**).

Tabelle 8: Berechnung Marktvolumen Ad-hoc-Verfahren Sportrecht (exkl. BAT)

		Volumen Marktsegment Ad-hoc Sport			Anrechenbarer Anteil Schweiz Ad-hoc Sport		
		Anzahl Verfahren	Kosten pro Verfahren	Summe	Anzahl Verfahren	Kosten pro Verfahren	Summe
Entscheid in der Sache	71%	15	73'000	1'095'000	15	34'400	516'000
Vergleich	6%	1	36'500	36'500	1	17'200	17'200
Abschreibungen	23%	5	7'300	36'500	5	3'440	17'200
	100%	21		1'168'000	21		550'400

Basketballschiedsgerichtsbarkeit

Bei den Schiedsgerichtsverfahren im Bereich des BAT konnten durchschnittliche Kosten von **CHF 23'000.-** ermittelt werden. Diese basieren auf einer Expertenschätzung zu den durchschnittlichen Kosten. Von den Gesamtkosten fallen dabei in der Schweiz nur durchschnittlich in der Summe **CHF 3'250.-** an. Dies ist vor allem darauf zurückzuführen, dass Schweizer Anwälte nur sehr selten Parteivertreter in diesen Verfahren sind. Schweizer Anwälte sind dagegen prominent bei den Schiedsrichtern vertreten.

Tabelle 9: Berechnung durchschnittliche Verfahrenskosten für BAT-Verfahren (in CHF)

Kostenarten	Höhe der Kosten (in CHF)	Anrechenbarer Anteil Schweiz
Parteikosten	12'000	0%
Schiedsgerichts- und Schiedsrichterkosten	11'000	29.55%
Gesamt (in CHF)	23'000	3'250

Im Jahr 2015 gab es insgesamt 146 Entscheide in BAT-Schiedsgerichtsverfahren, von denen alle den Schiedsplatz Schweiz angegeben hatten. Diese Verfahren werden aber nur sehr selten physisch in der Schweiz durchgeführt. Die weit überwiegende Mehrheit der BAT-Verfahren wird online abgewickelt.

Da es eine offizielle Statistik zum Anteil der verschiedenen Entscheidarten gibt, konnten die Werte direkt übernommen werden. Im Jahr 2015 liegt der Anteil der Entscheide in der Sache bei 75% der Verfahren (dazu gehören auch die Entscheide ohne Urteilsbegründung), der Anteil der Vergleiche bei 19% und die Abschreibungen ohne (materiellen) Entscheid bei 6% der Fälle. In der internationalen Basketballschiedsgerichtsbarkeit entstehen Gesamtkosten von **CHF 2'849'700.-**, davon verblieben als Anteil in der Schweiz **CHF 402'675.-**.

Tabelle 10: Berechnung Marktvolumen BAT-Verfahren

		Volumen Marktsegment BAT			Anrechenbarer Anteil Schweiz BAT		
		Anzahl Verfahren	Kosten pro Verfahren	Summe	Anzahl Verfahren	Kosten pro Verfahren	Summe
Entscheid in der Sache	75%	109	23'000	2'507'000	109	3'250	354'250
Vergleich	19%	28	11'500	322'000	28	1'625	45'500
Abschreibung	6%	9	2'300	20'700	9	325	2'925
	100%	146		2'849'700	146		402'675

Ad-hoc-Verfahren Basketballschiedsgerichtsbarkeit

Ad-hoc-Schiedsgerichtsverfahren im Bereich des Basketball Arbitral Tribunal kommen nur sehr selten zur Anwendung. Ähnlich wie bei der allgemeinen Sportschiedsgerichtsbarkeit wird der Anteil der Ad-hoc-Verfahren auf 3% geschätzt, was sich auf 4 Entscheide in der Sache und einen Vergleich im Jahr belaufen würde. Daraus ergeben sich Kosten von **CHF 14'625.-**, die in der Schweiz anfallen, und ein Gesamtvolumen von **CHF 103'500.-**.

c. Immaterialgüterrecht

Im Immaterialgüterrecht sind die WIPO-Verfahren anzusetzen. Die Domain-Name-Verfahren unterliegen jedoch nicht dem 12. Kapitel des IPRG. Bei den regulären Verfahren wurden in den vergangenen 10 Jahren nur ca. 20 Schiedsverfahren mit Schiedsplatz Schweiz durchgeführt. Es hat sich als sehr schwer herausgestellt, Schiedsrichter oder Parteivertreter zu finden, die an diesen wenigen Verfahren teilgenommen haben. Da es sich auch nur um zwei Verfahren pro Jahr handelt, wurden die Kosten der ICC Verfahren für die regulären WIPO-Verfahren zugrunde gelegt. Insgesamt ergeben sich Ausgaben von **CHF 3'924'584.-**, von denen in der Schweiz **CHF 1'878'940.-** anfallen.

Tabelle 11: Berechnung Marktvolumen WIPO-Verfahren

		Volumen Marktsegment WIPO			Anrechenbarer Anteil Schweiz WIPO		
		Anzahl Verfahren	Kosten pro Verfahren	Summe	Anzahl Verfahren	Kosten pro Verfahren	Summe
Entscheid in der Sache		2	1'962'292	3'924'584	2	939'470	1'878'940

d. Juge d'appui-Verfahren

Es fanden Abklärungen zur Anzahl der Juge d'appui-Verfahren bei den zuständigen kantonalen Gerichten in Genf, Lugano und Zürich statt. Aus allen drei Gerichten wurde berichtet, dass es in den letzten fünf Jahren nur zu zwei Verfahren pro Standort gekommen ist und die Verfahrenskosten teilweise unter CHF 1000.- gelegen haben. Aufgrund der Geringfügigkeit der Fallanzahl und der anfallenden Kosten wurden keine weiteren Abklärungen vorgenommen und diese Kostenart nicht in die Gesamtschau miteinbezogen.

e. Rechtsmittelverfahren

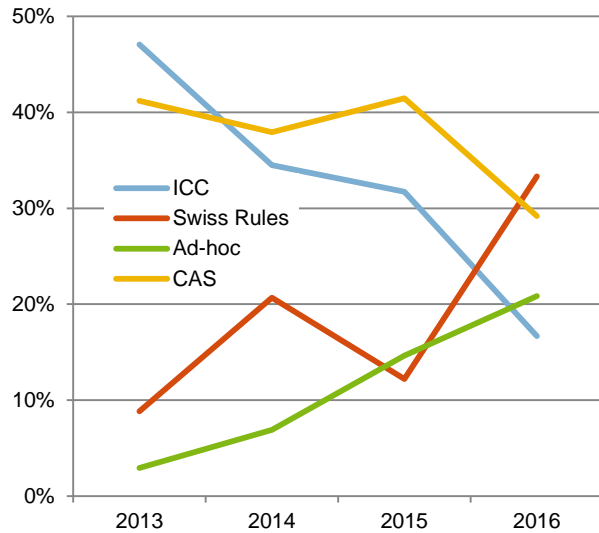
Im Jahr 2015 kam es zu 42 Rechtsmittelverfahren vor dem Bundesgericht. Die Zahl der Rechtsmittelverfahren unterliegt erheblichen Schwankungen. Im Jahr 2014 belief sich die Anzahl auf 33 Verfahren nach 40, 34 und 35 Verfahren in den Jahren 2013, 2012 und 2011.

Die Anteile der verschiedenen Schiedsordnungen an den, den Rechtsmittelverfahren zugrunde liegenden Schiedsverfahren, haben sich in den letzten Jahren deutlich verändert. Machten im Jahr 2013 die Rechtsmittelverfahren zu ICC-Schiedsverfahren noch knapp die Hälfte aller Rechtsmittelverfahren vor dem Bundesgericht aus, so ist der Anteil im Jahr 2016 auf unter 20% gesunken. Die entgegengesetzte Entwicklung nahmen die Rechtsmittelverfahren im Anschluss an Swiss Rules-Schiedsverfahren.

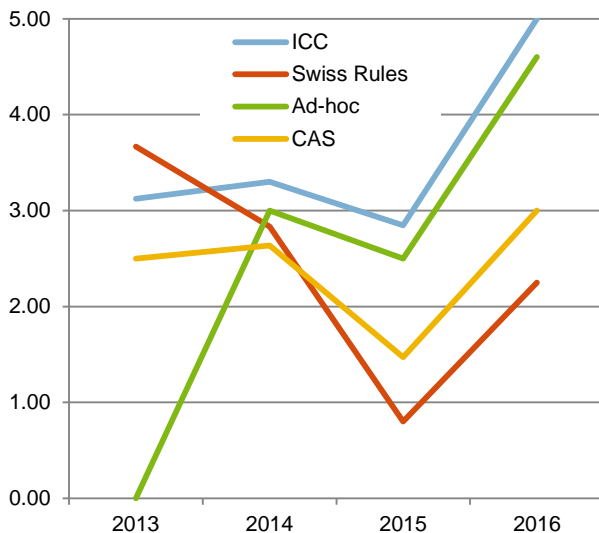
Um die Kosten der Schiedsverfahren zu ermitteln, wurden alle Verfahren des Jahres 2015 ausgewertet hinsichtlich Gerichtsgebühren, Parteientschädigungen und der Anzahl und Herkunft der beteiligten Anwälte. Die Informationen wurden direkt den Urteilen entnommen. Um die Herkunft der Anwälte zu bestimmen, wurden neben der Datenbank des Schweizerischen Anwaltsverbands (SAC/FSA) auch soziale Netzwerke wie LinkedIn oder XING untersucht (die genauen Zahlen finden sich in Anhang B).

Abbildung 3: Verteilung der Rechtsmittelverfahren vor Bundesgericht nach Schiedsordnung und Herkunft Anwälte

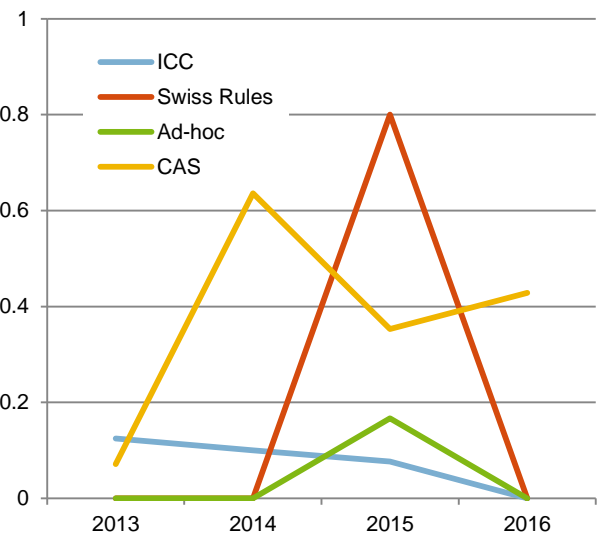
Verteilung der Verfahren nach Schiedsordnung (in % pro Jahr)



Durchschnittliche Anzahl Schweizer Anwälte (pro Verfahren)



Durchschnittliche Anzahl ausländischer Anwälte (pro Verfahren)



Um die Kosten zu bestimmen und um fehlende Werte bei den Parteientschädigungen „aufzufüllen“, wurde eine lineare Regression für Parteientschädigungen gerechnet. Fehlende Werte treten auf, wenn z.B. eine Gerichtsgebühr, aber keine Parteientschädigung im Urteil aufge-

führt wurde.²⁶ Dazu wurden auch die Werte für die Jahre 2016 und 2014 einbezogen. Für die Schätzung der fehlenden Werte wurden drei Jahre genommen, da aufgrund der geringen Fallzahlen für 2015 eine Schätzung statistisch nicht aussagekräftig gewesen wäre. Mit einer aufgeklärten Varianz nahe 1 (R^2 von jeweils rund 0,95) können die fehlenden Werte für Parteientschädigungen sehr leicht aus dem vorhandenen Wert der Gerichtsgebühr geschätzt werden (siehe Anhang C). Wenn die Schätzung einen negativen Wert ergab, dann wurde dieser Wert auf Null gesetzt.

Für die Kostenberechnung wurde die Parteientschädigung verdoppelt und die Summe der Parteientschädigung auf die Anzahl der Parteien und dort auf den Anteil der Schweizer Anwälte an den gesamt vertretenen Anwälten verteilt. Die Parteientschädigungen, die auf Schweizer Anwälte entfallen, zusammen mit den Gerichtsgebühren ergeben die relevanten Kosten für das Marktvolumen in der Schweiz. Die Gesamtkosten im Jahr 2015 belaufen sich auf rund 2 Mio CHF.

Aus den Aussagen der interviewten Experten wissen wir, dass Parteientschädigungen im Durchschnitt kostendeckend sind (wenn der Entscheid zugunsten der Partei ausging). Allerdings gleichen hohe Parteientschädigungen solche Verfahren aus, in denen nur eine geringe Entschädigung gesprochen wurde. Hier muss jedoch berücksichtigt werden, dass die Anwaltskanzleien ihre Kosten, die nicht durch die Parteientschädigung gedeckt sind, bei den Mandanten geltend machen. Es kommt bei der oben genannten Summe zu einer systematischen Unterschätzung der tatsächlichen Kosten. Diese Unterschätzung dürfte allerdings nicht besonders hoch ausfallen.

Tabelle 12: Berechnung Kosten Rechtsmittelverfahren im Jahr 2015 (in CHF)

	N	Gerichtsgebühren	Parteientschädigung gesamt	Parteientschädigung Schweiz	Parteientschädigung Ausland	Parteientschädigung unbekannt	Kosten gesamt	Kosten Schweiz
ICC	13	374'700	1'112'000	1'082'000	30'000	0	1'486'700	1'456'700
Swiss Rules	5	47'861	112'911	95'779	13'711	3'422	160'773	143'640
Ad-hoc	6	52'000	132'634	113'000	15'000	4'634	184'634	165'000
CAS	17	140'500	294'736	233'702	26'034	35'000	435'236	374'202
unbekannt	1	500					500	
gesamt	42	615'061	1'652'281	1'524'481	84'745	43'056	2'267'843	2'139'542

²⁶ Ein Beispiel für einen solchen Fall ist der *BGer 4A_568/2015 vom 10.12.2015*, in dem ein argentinischer Fussballspieler (Beschwerdeführer) und zwei argentinische Berater (Beschwerdegegner) die Verfahrensbeteiligten sind. Im Urteil werden die Gerichtskosten von Fr. 12'000.-- dem Beschwerdeführer auferlegt, während keine Parteientschädigungen zugesprochen werden. Um nun auch die einfache Parteientschädigung zu berechnen, wurde der fehlende Wert durch mit der Formel „-1'883+1,4*Gerichtsgebühr“ berechnet (siehe Anhang C): $-1'883 + 1,4 * 12'000 = \sim 14'917$. Für die Parteientschädigung gesamt wurde der Wert verdoppelt.

f. Gesamtkosten

Aus den obigen Ausführungen unter lit. a-e ergibt sich ein Gesamtvolumen an Kosten, die in der Schweiz anfallen von **CHF 132'321'589.-**. Das Gesamtvolumen beträgt **CHF 240'116'702.-**.

Im Jahr 2015 betrug das Bruttoinlandsprodukt der Schweiz CHF 645'556 Mio.²⁷ Setzt man nun die Kosten für die internationale Schiedsgerichtsbarkeit nach IPRG in Bezug zum BIP, dann ergibt sich für das Gesamtvolumen IPRG ein Prozentsatz von rund 0.037% und für den in der Schweiz verbleibenden Anteil von rund 0.021%.

Tabelle 13: Berechnung Marktvolumen internationale Schiedsgerichtsbarkeit Schweiz (in CHF)

	Marktvolumen IPRG gesamt	Marktvolumen relevant für CH
ICC	95'563'619	45'752'189
Swiss Rules	79'207'802	53'458'344
Ad-hoc Wirtschaft und Handel	27'109'154	14'966'874
CAS	27'922'500	13'158'000
BAT	2'849'700	402'675
Ad-hoc Sport	1'271'500	565'025
WIPO	3'924'584	1'878'940
Rechtsmittelverfahren	2'267'843	2'139'542
Gesamtkosten	240'116'702	132'321'589

²⁷ <https://www.bfs.admin.ch/bfs/de/home/statistiken/volkswirtschaft/volkswirtschaftliche-gesamtrechnung/bruttoinlandprodukt.html> (abgerufen am 20.12.2016)

5. Regulierungsfolgenabschätzung

Die Regulierungsfolgenabschätzung basiert wie schon die Analyse des Marktvolumens auf einer Expertenbefragung. Diese erfolgte auf Basis zweier unterschiedlicher Methoden.

Bei der **ersten Methode** handelt es sich um eine **direkte Schätzung durch die Experten**. So sollten die Experten direkt schätzen, wie hoch das Marktwachstum zusätzlich ausfallen wird, wenn die geplanten Änderungen so umgesetzt werden. Von 12 Experten, die eine Schätzung abgeben wollten, erwarten 7 eine Zunahme des Marktwachstums, 4 keine Veränderungen und 1 Experte eine Abnahme des Marktvolumens.

Tabelle 14: Berechnung Marktveränderung nach Methode der direkten Schätzung

	grosser Rückgang	mittlerer Rückgang	geringer Rückgang	Bleibt gleich	geringe Zunahme	mittlere Zunahme	grosse Zunahme
Anzahl	0	1	0	4	5	2	0
Anteil	0.0%	8.3%	0.0%	33.3%	41.7%	16.7%	0.0%

Legt man nun die entsprechenden im Fragebogen genannten Prozentwerte zugrunde (für jedes Szenario wurde ein Prozentwert hinterlegt: grosser Rückgang: -7%, mittlerer Rückgang: -4.5%, geringer Rückgang: -2%, bleibt gleich: 0%; die weiteren Werte: 2%, 4.5%, 7%), dann ergibt sich eine geschätzte Zuwachsrate von jährlich 1,21%.²⁸ Dieses Ergebnis kann auch als grundsätzliche Zustimmung der Schiedsgerichtspraktiker zu der Revision des IPRG gewertet werden.

Die **zweite Methode** der Berechnung des zusätzlichen jährlichen Wachstums bedient sich des Instrumentariums des **Analytic-Hierarchy-Process (AHP)**. Dieser wurde seit den 1970er Jahren vom US-Mathematiker Thomas L. Saaty und seinem Team entwickelt.²⁹ Der AHP kann als eine Lösungsmethode verstanden werden, welche ein komplexes Entscheidungs- oder Evaluationsproblem³⁰ in seine Bestandteile zerlegt und anschliessend hierarchisch strukturiert modelliert. Die Analyse erfolgt mittels vollständiger Paarvergleiche, durch die alle Komponenten des hierarchischen Modells miteinander in Beziehung gesetzt und anschliessend in Gewichtungen (Eigenvektoren) umgewandelt werden.³¹ Das Entscheidungs- oder Evaluationsproblem wird dadurch in seiner Gesamtheit erfasst, die Bewertung findet aber trotzdem bei den einzelnen Komponenten statt.

²⁸ Die Berechnung lautet: $(-4,5\% * 8,3\%) + (0\% * 33,3\%) + (2\% * 41,7\%) + (4,5\% * 16,7\%) = \sim 1,21\%$

²⁹ SAATY/VARGAS (2012).

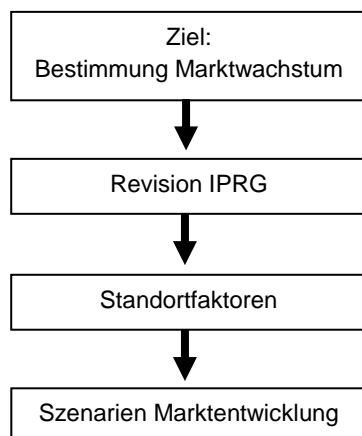
³⁰ RAMANATHAN (2001); SAATY (1987).

³¹ SAATY (2004).

Ein Vorteil des AHP gegenüber z.B. der klassischen Kosten-Nutzenbewertung besteht u.a. darin, auch nicht direkt messbare Sachverhalte durch Paarvergleiche mit einer Bewertung zu erfassen. So werden mit Hilfe des AHP subjektive und objektive bzw. qualitative und quantitative Elemente gleichzeitig bewertbar. Dies ist in der vorliegenden Analyse der Fall, da es sich bei der Regulierungsfolgenabschätzung um persönliche Einschätzungen und Bewertungen von Experten über Gesetzesfolgen handelt, die nicht direkt beobachtbar sind.³²

Die Methode des AHP-Verfahrens setzt vor der Durchführung der paarweisen Vergleiche voraus, dass zunächst eine Entscheidungshierarchie entwickelt wird. Grundsätzlich enthält eine solche Hierarchie das Entscheidungsproblem (hier: Bestimmung Marktwachstum), die Entscheidungskriterien (hier: Revision IPRG, Standortfaktoren) und die Handlungsalternativen auf verschiedenen Ebenen. Die unterste Ebene, d. h. die Handlungsalternativen, sind in der vorliegenden Studie die sieben Szenarien, in denen jährliche Wachstumsraten für das Marktvolumen definiert sind (hohes Marktwachstum, mittleres Marktwachstum, geringes Marktwachstum, kein Wachstum und dann analog drei alternative Szenarios zur Marktkontraktion). Entscheidungskriterien, die sich auf derselben Hierarchieebene befinden, sollten eindeutig definiert sein, einander ausschließen, umfassend und miteinander vergleichbar sein. Ausgehend von dem in Ziff. 2 präsentierten Wirkungsmodell wurden zwei Hierarchieebenen definiert. Zum einen die einzelnen Änderungen, die für das IPRG angedacht sind, und zum anderen die verschiedenen Standortfaktoren, die von den Änderungen beeinflusst werden und dann wiederum die Wachstumsraten beeinflussen (s. dazu vorne unter Ziff. 3).

Abbildung 4: Entscheidungshierarchie AHP-Verfahren



Alle Kriterien auf einer Hierarchieebene werden mit Hilfe einer 17-Punkte-Skala miteinander verglichen. Die Skala reicht von extremer Präferenz für Kriterium A (9 Punkte auf der Skala) über Indifferenz zwischen beiden Kriterien (Mittelpunkt der Skala = Indifferenzpunkt) bis hin zur extremen Präferenz für Kriterium B (9 Punkte auf der Skala). Im Fragebogen wurden jedoch nicht die Paarvergleiche abgefragt, sondern die Stärke/Präferenz für ein Kriterium auf einer 9-Punkte-Skala. Anschliessend wurden jeweils zwei Kriterien miteinander verglichen. Basierend auf der beschriebenen Entscheidungsstruktur erfolgt die Quantifizierung von Präferenzen mithilfe von Paarvergleichsmatrizen, in denen alle paarweisen Vergleiche abgetragen sind. Die paarweisen Vergleiche geben hierbei die relative Bedeutung eines Kriteriums im Vergleich zu den jeweils anderen Kriterien an.³³

Ein Beispiel für einen Paarvergleich ist der Einfluss von verschiedenen Änderungen im IPRG auf die Standortfaktoren. So wurde beispielsweise die Auswirkung der Lockerung der Formvorschriften für Schiedsvereinbarungen (halbe Schriftlichkeit) auf die drei Standortfaktoren Anwenderfreundlichkeit, Parteiautonomie und Schiedsfreundlichkeit untersucht. Die Auswir-

³² INSTITUT FÜR QUALITÄT UND WIRTSCHAFTLICHKEIT IM GESUNDHEITSWESEN (2013).

³³ INSTITUT FÜR QUALITÄT UND WIRTSCHAFTLICHKEIT IM GESUNDHEITSWESEN (2013).

kung der Lockerung der Formvorschriften auf die Anwenderfreundlichkeit und die Schiedsfreundlichkeit wurde von den Experten mit 5 (=mittlere Stärke) bewertet, der Effekt auf Parteiautonomie wurde mit 6 bewertet. Die absoluten Zahlen interessieren im Verfahren des AHP jedoch nur mittelbar. Vielmehr werden in den Paarvergleichen zwei Bewertungen (=absolute Werte) miteinander verglichen. Da in der Paarvergleichsmatrix nur Werte >0 abgebildet werden, wurden alle Vergleiche mit 1 addiert. So findet sich im Zelleneintrag AB eine 2 (1+6-5).

Tabelle 15: Beispielberechnung paarweise Vergleiche

	Bewertung durch Experten		A	B	C	Normalisierter Eigenvektor
Anwenderfreundlichkeit	6	A	1	2	2	0.50
Schiedsfreundlichkeit	5	B		1	1	0.25
Parteiautonomie	5	C			1	0.25

Das gleiche Vorgehen wird auch auf der nächsten Hierarchiestufe durchgeführt. Dabei wird die Bedeutung der verschiedenen alternativen Szenarien für die Verbesserung der Standortfaktoren abgefragt. Auch hier wird wieder mit Paarvergleichsmatrizen ein Prioritätenvektor berechnet.

Ergebnis eines AHP-Modells ist ein Prioritätenvektor, der aufzeigt, welche Bedeutung die einzelnen Komponenten für das Erreichen des Gesamtziels haben. Ziel der Bewertung über alle Hierarchieebenen ist das Auffinden dieses Prioritätenvektors, der die quantifizierte Bedeutung der Alternativen auf der untersten Hierarchieebene in Bezug auf das oberste Hierarchieziel angibt. Ein Prioritätenvektor existiert auf jeder Ebene. Durch Multiplikation werden die verschiedenen Vektoren der verschiedenen Ebenen miteinander verknüpft. Der nachfolgende dargestellte Prioritätenvektor gibt einen Überblick über die Relevanz der Änderungen im IPRG, wie sie von den Experten eingeschätzt wurden.

Aus der Tabelle wird ersichtlich, dass folgende Änderungen des IPRG als besonders relevant angesehen werden: die Lockerung des Formerfordernisses (halbe Schriftlichkeit), die Garantie der Gleichbehandlung der Parteien bei der Konstituierung des Schiedsgerichts, die Kompetenz des Schiedsgerichts, selbst über das Schiedsrichterhonorar zu entscheiden und der Ansatz, alle Rechtsvorschriften im IPRG ohne Verweise auf andere Gesetze zu erwähnen.³⁴ Es wird auch deutlich, dass die nicht umgesetzten Vorschriften (Code unique, kein

³⁴ Sollten nach der Auswertung der Vernehmlassungsergebnisse (Stand August 2017) einige dieser Punkte (z.B. die halbe Schriftlichkeit oder die Kompetenz des Schiedsgerichts, über das Schiedsrichterhonorar zu entscheiden) nicht mehr Bestandteil der geplanten Revision bilden, könnte es demzufolge, ausgehend von den AHP-Berechnungen, zu einem etwas geringeren Marktwachstum kommen, wenn keine dieser Änderungen Gesetz würden. Denn die beiden genannten Änderungsvorschläge wurden von den Experten, die wir befragt haben, fast ausnahmslos als positiv angesehen.

Formerfordernis mehr für Schiedsvereinbarungen, negative Kompetenz-Kompetenz, Schaffung eines einzigen nationalen Juge d'appui) nur geringe Auswirkungen auf die Standortfaktoren hätten.

Tabelle 16: Prioritätenvektor für einzelne Änderungen im IPRG (Stand: Januar 2017)

Änderungen im IPRG (nicht realisierte Änderungen sind kursiv gesetzt)	Prioritätenvektor 1	Prioritätenvektor 2
1. Verzicht auf ZPO-Verweise	9.0%	9.2%
<i>2. Code unique</i>		1.5%
3. Definierung Geltungsbereich	3.9%	4.1%
4. Lockerung Formvorschriften (halbe Schriftlichkeit)	15.6%	
<i>4. Kein Formerfordernis mehr</i>		4.1%
5. Einseitige Schiedsklausel	3.9%	4.1%
6. Bezeichnung Schweiz	6.3%	6.9%
<i>7. Negative Kompetenz-Kompetenz</i>		2.4%
8. Garantie Gleichbehandlung der Parteien	9.0%	9.2%
9. Unabhängigkeit und Unparteilichkeit der Schiedsrichter	3.9%	4.1%
10. Detaillierte Regelung Ablehnung, Abberufung Schiedsrichter	6.3%	6.9%
<i>11. Schaffung eines einzigen nationalen Juge d'appui</i>		2.4%
12. Mitwirkung staatliche Gerichte bei vorsorglichen und sichernden Massnahmen	2.3%	2.4%
13. Staatliches Gericht darf auch fremde Verfahrensformen anwenden	2.3%	2.4%
14. Bereinigung deutscher Gesetzestext	6.3%	6.9%
15. Schiedsgericht kompetent, über Schiedsrichterhonorar zu entscheiden	9.0%	9.2%
16. Ergänzung Schiedsentscheid	6.2%	6.9%
17. Revision Schiedsentscheid durch Bundesgericht	3.8%	4.1%
18. Englische Rechtsschriften vor Bundesgericht	3.8%	4.1%
19. Kein Streitwerterfordernis bei Anfechtung	6.2%	6.9%
20. Durch den Juge d'appui: Anwendung summarisches Verfahren	2.2%	2.4%
	100%	100%

Der Prioritätenvektor, der die Bedeutung der Alternativen auf der untersten Hierarchieebene (Szenarien Marktwachstum) in Bezug auf das oberste Hierarchieziel (Einschätzung des Marktwachstums) angibt, findet sich in der nachfolgenden Tabelle. Der Prioritätenvektor gibt an, wie relevant ein Szenario in einem berechneten Modell ist.

Für die Regulierungsfolgenabschätzung wurden fünf verschiedene Modelle berechnet, in denen z.T. auch nicht berücksichtigte Änderungsvorschläge enthalten sind.³⁵ Die Berechnungen wurden mit dem Softwareprogramm „Super Decisions“ durchgeführt (siehe Anhang D).³⁶ Diese Prioritätenvektoren für die alternativen Szenarien der Marktentwicklung sind sich recht

³⁵ Die Berechnung für das Modell 1 lautet: $(7 * 0.085) + (4.5 * 0.163) + (2 * 0.407) + (0 * 0.175) + (-2 * 0.061) + (-4.5 * 0.055) + (-7 * 0.055) = -1.390$. Die ersten Zahl innerhalb der Klammern beziehen sich auf die Szenarien der Marktentwicklung (7; 4.5; 2; 0; -2; -4.5; -7). Die Berechnungen in Tabelle 17 wurden mit den ungerundeten Werten durchgeführt.

³⁶ Informationen zum Softwareprogramm: <http://www.superdecisions.com/category/features/software/>

ähnlich und lassen keine eindeutige Priorisierung erkennen. Da sich allerdings auch kein nicht berücksichtigter Änderungsvorschlag markant in den Schätzungen des Marktwachstums niederschlägt, ist die geplante Änderung, so wie sie vom Bundesamt für Justiz vorgesehen ist, vorzuziehen, da sie weniger Änderungen enthält. Bei einem Austausch der halben Schriftlichkeit gegen die Aufgabe jeglichen Formerfordernisses würde das Marktwachstum geringfügig kleiner ausfallen. Als Begründung kann hier eine zunehmende Unsicherheit bei den Verfahrensbeteiligten herangezogen werden.

Tabelle 17: Prioritätenvektor für die alternativen Szenarien der Marktentwicklung

	Modell 1	Modell 2	Modell 3	Modell 4	Modell 5
	Alle geplanten Änderungen	Austausch halbe Schriftlichkeit gegen keine Formvorschriften	Alle geplanten Änderungen plus negative Kompetenz-Kompetenz	Alle geplanten Änderungen plus Code unique	Alle geplanten Änderungen plus nationaler Juge d'appui
Szenario	Relevanz des Szenarios	Relevanz des Szenario	Relevanz des Szenario	Relevanz des Szenario	Relevanz des Szenario
Hohes Marktwachstum	8.5%	8.5%	8.5%	8.5%	6.8%
Mittleres Marktwachstum	16.3%	16.1%	16.3%	16.3%	19.6%
Geringes Marktwachstum	40.7%	40.6%	40.7%	40.7%	30.8%
Kein Marktwachstum	17.5%	17.7%	17.5%	17.4%	23.6%
Geringe Marktkontraktion	6.1%	6.2%	6.1%	6.1%	7.9%
Mittlere Marktkontraktion	5.5%	5.5%	5.5%	5.5%	5.8%
Hohe Marktkontraktion	5.5%	5.5%	5.5%	5.5%	5.6%
Multiplikation Szenario * Relevanz des Szenarios					
	Prognostizierte Wachstumsrate	Prognostizierte Wachstumsrate	Prognostizierte Wachstumsrate	Prognostizierte Wachstumsrate	Prognostizierte Wachstumsrate
Geschätztes Marktwachstum	1.390%	1.381%	1.389%	1.391%	1.393%

Nimmt man die **Ergebnisse der zwei Schätzmethode**n, dann erhält man den jährlichen Zuwachs, der zusätzlich durch die Gesetzesrevision generiert wird. Nimmt man das Ergebnis von Model 1 als Referenz, dann ergibt sich ein Zuwachs des Gesamtvolumens von rund CHF 3,5 Mio. Das entspricht ungefähr zwei zusätzlichen durchschnittlichen Schiedsverfahren im Bereich ICC oder rund 10 Medianverfahren im Bereich Swiss-Rules.

Tabelle 18: Ergebnisse der zwei Schätzmethoden

	Absoluter Zuwachs Marktvolumen gesamt (in CHF)	Absoluter Zuwachs anrechenbarer Anteil Schweiz (in CHF)
Ergebnis der direkten Expertenschätzung: 1,21%	2'905'412	1'601'091
Ergebnis von Model 1: 1,39%	3'337'622	1'839'270

6. Zusammenfassung der Marktanalyse und Fazit zu den Prüfpunkten

Bezüglich der *Marktanalyse zum Umfang des internationalen Schiedsplatzes Schweiz* kann gestützt auf die durchgeführten Befragungen und eigenen Recherchen folgendes Fazit gezogen werden:

Die Schätzung ergab ein Gesamtvolumen der internationalen Schiedsgerichtsbarkeit nach IPRG in der Schweiz an Kosten von **CHF 240'116'702.-**, wovon **CHF 132'321'589.-** direkt in der Schweiz (bei in der Schweiz domizilierten Anwälten und Hotels etc.) anfallen.

Bezüglich der *Regulierungsfolgenabschätzung auf Grundlage der beabsichtigten Teilrevision (Motion 12.3012)* kann gestützt auf die durchgeführten Befragungen und eigenen Recherchen folgendes Fazit gezogen werden:

Die Berechnung der Regulierungsfolgen mit zwei unterschiedlichen Methoden ergab ein hohes Mass an Übereinstimmung. Nach beiden Methoden wird ein geringer (zusätzlicher) Zuwachs des gesamten Marktvolumens prognostiziert, der sich im Bereich von rund von rund CHF 3,5 Mio. per annum bewegt, was ungefähr zwei zusätzlichen durchschnittlichen Schiedsverfahren im Bereich ICC oder rund 10 Medianverfahren im Bereich Swiss-Rules entspricht.

Einige geplante Änderungen des IPRG (Stand Vorentwurf September 2016) werden etwas relevanter eingeschätzt als die meisten anderen Änderungen: die Lockerung des Formerfordernisses (halbe Schriftlichkeit), die Garantie der Gleichbehandlung der Parteien bei der Konstituierung des Schiedsgerichts, die Kompetenz des Schiedsgerichts, selbst über das Schiedsrichterhonorar zu entscheiden und der Ansatz, alle Rechtsvorschriften im IPRG ohne Verweise auf andere Gesetze zu erwähnen. Es wird auch deutlich, dass diskutierte, aber nicht in den Vorentwurf aufgenommenen Änderungspunkte (wie z.B. keine Formvorschriften für die Schiedsklausel, Neuregelung negative Kompetenz-Kompetenz, Code unique, nationaler jure d'appui) nur geringe Auswirkungen auf die Standortfaktoren hätten. Einschränkend muss jedoch erwähnt werden, dass keine Änderung von den Experten als ausserordentlich wichtig und relevant angesehen wird. Vielmehr betonen die Experten, dass sich durch die Revision das IPRG in vielen Punkten ein klein wenig verbessert. Der Tenor lautet: Ein sehr gutes Gesetz wird noch etwas besser gemacht.

Zudem kann zu den zusätzlich im Auftrag des Bundesamtes für Justiz aufgeführten Prüfpunkten, die in den Hilfsmitteln des SECO zur RFA dargelegt werden, Folgendes festgestellt werden:

Notwendigkeit und Möglichkeit staatlichen Handelns

Das 12. Kapitel des IPRG wird auch nach über 25 Jahren noch als sehr positiv bewertet, da es klar strukturiert und von geringem Umfang ist. Das 12. Kapitel des IPRG gewährt somit den Parteien die grösstmögliche Autonomie und Flexibilität in der Verfahrensgestaltung. Die-

se Flexibilität und Schiedsfreundlichkeit wird als eines der grössten Vorteile in der internationalen Schiedsgerichtsbarkeit angesehen und unterscheidet das Schweizer IPRG lange von der entsprechenden Gesetzgebung anderer Länder.

Die Gesetzesrevision ist besonders auch im internationalen Kontext angezeigt. Im Bestreben zur Harmonisierung und Vereinheitlichung des internationalen Handels- und Schiedsrechts verabschiedete die Generalversammlung der Vereinten Nationen am 11. Dezember 1985 das UNCITRAL-Modellgesetz. Auf dieser Basis wurde das Schiedsrecht seither in zahlreichen Staaten weltweit reformiert und modernisiert. Mittlerweile wurde es von mehr als 70 Staaten ganz oder in Teilen übernommen, so insbesondere von Deutschland, Österreich, Niederlande, Portugal, Spanien, Norwegen, Italien, Belgien oder Finnland, nicht aber von der Schweiz, die mit der Schaffung des 12. Kapitels des IPRG bewusst einen anderen Weg gewählt hat. Nunmehr ist es jedoch erforderlich, das IPRG (sowie ZPO und BGG an den einschlägigen Stellen) in den relevanten Punkten den internationalen Standards anzupassen, um ohne Aufgabe der schweizerischen Alleinstellungsmerkmale des bewährten IPRG international wettbewerbsfähig zu bleiben.

Es besteht somit eine Notwendigkeit des Handelns, um den Anschluss an die internationalen Wettbewerber nicht zu verlieren.

Auswirkungen auf die einzelnen gesellschaftlichen Gruppen

Zu den betroffenen Gruppen der Revision gehören unmittelbar die Schiedsinstitutionen, Anwaltskanzleien und Gerichte bei Bund und Kantonen. Mittelbar sind die Hotellerie, die Betriebe der Personenbeförderung [Taxi-, Luft- und Schienenverkehr] und die Gastronomie betroffen. Die Marktanalyse hatte das Ziel, das Volumen dieser «Schiedsbranche» abzuschätzen.

Die Marktanalyse zeigte, dass vor allem im Bereich der unmittelbar betroffenen Gruppen erhebliche Ausgaben generiert werden. Die RFA ergibt, dass sich durch die Revision das Marktvolumen voraussichtlich nur geringfügig erhöhen wird. Während diese Erhöhung im Bereich der internationalen Schiedsgerichtsbarkeit zu rund zwei durchschnittlichen ICC-Verfahren mehr im Jahr führen kann, so bleiben die Effekte auf andere Branchen (Gastronomie, Hotellerie, Personenbeförderung) gering. Dies muss vor allem in Relation zu der Anzahl der an den Schiedsverhandlungen beteiligten Personen gesehen werden, die insgesamt sehr überschaubar ist und keine erheblichen zusätzlichen Einnahmen für die Hotellerie und Gastronomie in der Schweiz erwarten lässt.

Auswirkungen auf die Gesamtwirtschaft

Die Schätzungen ergaben nur sehr geringe Auswirkungen auf die Gesamtwirtschaft. Das Gesamtvolumen IPRG befindet sich noch unterhalb von 0.05% des BIP.

Alternative Regelungen

Angedachte, jedoch im Entwurf zur Gesetzesrevision nicht umgesetzte Vorschläge, wurden in ihrer fiktiven Auswirkung in die RFA mit einbezogen. Es konnte gezeigt werden, dass die Auswirkungen der umgesetzten Vorschläge markant positiver auf die Standortfaktoren bewertet wurden, als die nicht umgesetzten Vorschläge. Als besonders relevant angesehen werden die Lockerung des Formerfordernisses (halbe Schriftlichkeit), die Garantie der Gleichbehandlung der Parteien bei der Konstituierung des Schiedsgerichts, die Kompetenz des Schiedsgerichts, selbst über das Schiedsrichterhonorar zu entscheiden, und der Ansatz, alle Rechtsvorschriften im IPRG ohne Verweise auf andere Gesetze zu erwähnen.

Zweckmässigkeit und Vollzug

Aus den Anmerkungen in den Interviews mit den Experten geht hervor, dass viele vorgesehene Änderungen bereits in der Rechtspraxis Anwendung finden und somit kaum Auswirkungen auf den Schiedsmarkt durch diese Änderungen erwartet werden. Weitergehende Änderungen wie die Schaffung eines Code Unique oder eines einzigen nationalen Juge d'Appui werden im ersten Beispiel als kontraproduktiv angesehen, da sich sonst die Einfachheit und Schiedsfreundlichkeit des IPRG nicht mehr durchhalten lässt und werden im zweiten Beispiel als prinzipiell positiv bewertet, jedoch als im föderalen System der Schweiz schwer durchsetzbar und aufgrund der geringen Fallzahlen als nicht dringlich erachtet.

Literaturverzeichnis

- BUCHER ANDREAS, Kommentierung von Art. 184, in: Bucher Andreas (Hrsg.), Commentaire romand, Loi sur le droit international privé (LDIP), Convention de Lugano (CL), Basel 2011.
- DASSER FELIX, Kommentierung von Art. 183, Art. 362, Art. 373, in: Oberhammer Paul/Domej Tanja/Haas Ulrich (Hrsg.), Kurzkommentar ZPO, Schweizerische Zivilprozessordnung, 2. Auflage, Basel 2013.
- FURRER ANDREAS/GIRSBERGER DANIEL/AMBAUEN IRMA, Kommentierung von Art. 182-186, in: Furrer Andreas/Girsberger Daniel/Müller-Chen Markus (Hrsg.), Handkommentar zum Schweizer Privatrecht, Internationales Privatrecht, 3. Auflage, Zürich 2016.
- GIRSBERGER DANIEL/VOSER NATHALIE, International Arbitration, 3. Aufl., Zürich 2016.
- HABEGGER PHILIPP, Kommentierung von Art. 374, in: Spühler Karl/Tenchio, Luca/Infanger Dominik (Hrsg.), Basler Kommentar Schweizerische Zivilprozessordnung, 2. Auflage, Basel 2013.
- INSTITUT FÜR QUALITÄT UND WIRTSCHAFTLICHKEIT IM GESUNDHEITSWESEN, Analytic Hierarchy Process (AHP) – Pilotprojekt zur Erhebung von Patientenpräferenzen in der Indikation Depression, Köln 2013.
- LALIVE PIERRE/GAILLARD EMMANUEL, Le nouveau droit de l'arbitrage international en Suisse, Journal du Droit International, 1989 vol. 116, p. 905-963.
- LALIVE PIERRE/POUDRET JEAN FRANCOIS/REYMOND CLAUDE, Le droit de l'arbitrage interne et international en Suisse, Lausanne 1989.
- MABILLARD RAMON, Kommentierung von Art. 183, in: Honsell Heinrich/Vogt Nedim Peter/Schnyder Anton K./Berti, Stephen V. (Hrsg.), Basler Kommentar Internationales Privatrecht, 3. Auflage, Basel 2013.
- PETER WOLFGANG/BRUNNER CHRISTOPH, Kommentierung von Art. 180, in: Honsell Heinrich/Vogt Nedim Peter/Schnyder Anton K./Berti, Stephen V. (Hrsg.), Basler Kommentar Internationales Privatrecht, 3. Auflage, Basel 2013.
- PETER WOLFGANG/LEGLER THOMAS, Kommentierung von Art. 179, in: Honsell Heinrich/Vogt Nedim Peter/Schnyder Anton K./Berti, Stephen V. (Hrsg.), Basler Kommentar Internationales Privatrecht, 3. Auflage, Basel 2013.

PIFFNER DANIEL C./HOCHSTRASSER DANIEL, Kommentierung von Art. 176, in: Honsell Heinrich/Vogt Nedim Peter/Schnyder Anton K./Berti, Stephen V. (Hrsg.), Basler Kommentar Internationales Privatrecht, 3. Auflage, Basel 2013.

PFISTERER STEFANIE, Kommentierung von Art. 190, in: Honsell Heinrich/Vogt Nedim Peter/Schnyder Anton K./Berti, Stephen V. (Hrsg.), Basler Kommentar Internationales Privatrecht, 3. Auflage, Basel 2013.

POUDRET JEAN-FRANCOIS/BESSION SÉBASTIEN, Comparative law of international arbitration, Biggleswade 2016.

RAMANATHAN RAJKUMAR, A note on the use of the analytic hierarchy process for environmental impact assessment, Journal of Environmental Management 63(1), 2001, S. 27 ff.

RIGOZZI ANTONIO/SCHÖLL MICHAEL, Die Revision von Schiedssprüchen nach dem 12. Kapitel des IPRG, ZSR Beiheft 37, 2002, S. 9 ff.

SAATY THOMAS. L., Decision making - the analytic hierarchy and network processes (AHP/ANP), Journal of systems science and systems engineering 13(1), 2004, S. 1 ff.

SAATY THOMAS. L., A new macroeconomic forecasting and policy evaluation method using the analytic hierarchy process, Mathematical Modelling 9(3-5), 1987, S. 219 ff.

SAATY THOMAS. L./VARGAS LUIS G., Models, methods, concepts & applications of the analytic hierarchy process, New York 2012.

SCHNEIDER MICHAEL E./SCHERER MATTHIAS, Kommentierung von Art. 184, in: Honsell Heinrich/Vogt Nedim Peter/Schnyder Anton K./Berti, Stephen V. (Hrsg.), Basler Kommentar Internationales Privatrecht, 3. Auflage, Basel 2013.

SCHWEIZER PHILIPPE, Kommentierung von Art. 374, in: Bohnet Francois et al (Hrsg.), Code de procedure civile commenté, Basel 2011.

STAATSSEKRETARIAT FÜR WIRTSCHAFT, Erläuterungen zum Handbuch Regulierungsfolgenabschätzung RFA, Bern 2014.

STAATSSEKRETARIAT FÜR WIRTSCHAFT, Handbuch zur Regulierungsfolgenabschätzung, Bern 2013a.

STAATSSEKRETARIAT FÜR WIRTSCHAFT, Checkliste zur Regulierungsfolgenabschätzung, Bern 2013b.

STACHER MARCO, Einführung in die internationale Schiedsgerichtsbarkeit der Schweiz, Zürich 2015.

VISCHER FRANK, Kommentierung von Art. 183, in: Girsberger Daniel/Heini Anton/Keller Max/Kren Kostkiewicz Jolanta/Siehr Kurt/Vischer Frank/Volken Paul, Zürcher Kom-



mentar zum IPRG, Kommentar zum Bundesgesetz über das Internationale Privatrecht (IPRG) vom 18. Dezember 1987, 2. Auflage, 2004.

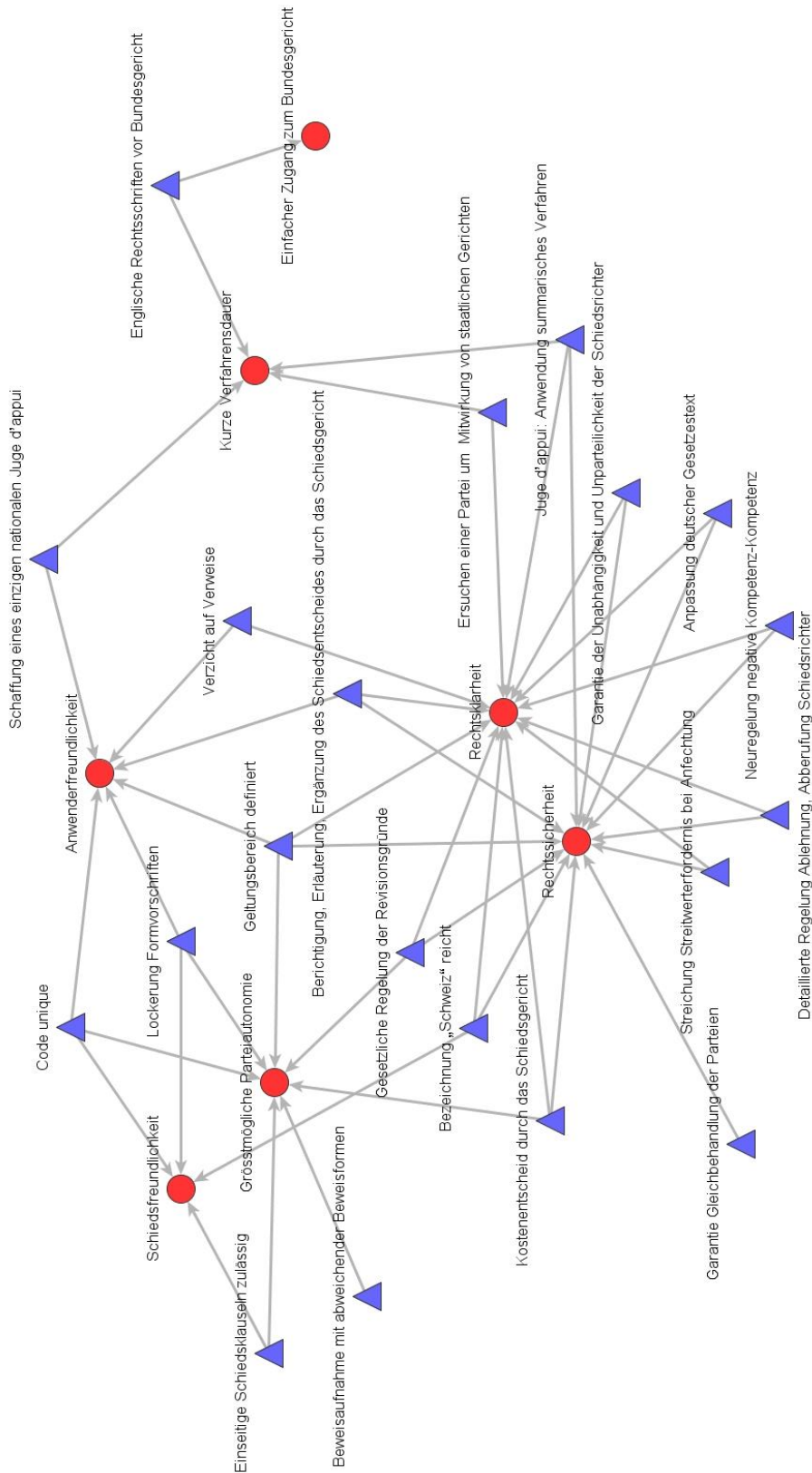
VOSER NATHALIE/GOLA PASCALE, The Arbitral tribunal, in: Kaufmann-Kohler Gabrielle/Stucki Blaise (Hrsg.), International arbitration in Switzerland, a handbook for practitioners, Zürich 2004, S. 33-48.

WEBER-STECHER Urs, Kommentierung von Art. 356, in: Spühler Karl/Tenchio, Luca/Infanger Dominik (Hrsg.), Basler Kommentar Schweizerische Zivilprozessordnung, 2. Auflage, Basel 2013.

VON WERDT NICOLAS/GÜNGERICH ANDREAS, Kommentierung von Art. 77, in: Seiler Hansjörg/von Werdt Nicolas/Güngerich Andreas/Oberholzer Niklaus, Bundesgerichtsgesetz (BGG), Bundesgesetz über das Bundesgericht, Stämpfli Handkommentar, 2. Auflage, Bern 2015.

WIRTH MARKUS, Kommentierung von Art. 189, in: Honsell Heinrich/Vogt Nedim Peter/Schnyder Anton K./Berti, Stephen V. (Hrsg.), Basler Kommentar Internationales Privatrecht, 3. Auflage, Basel 2013.

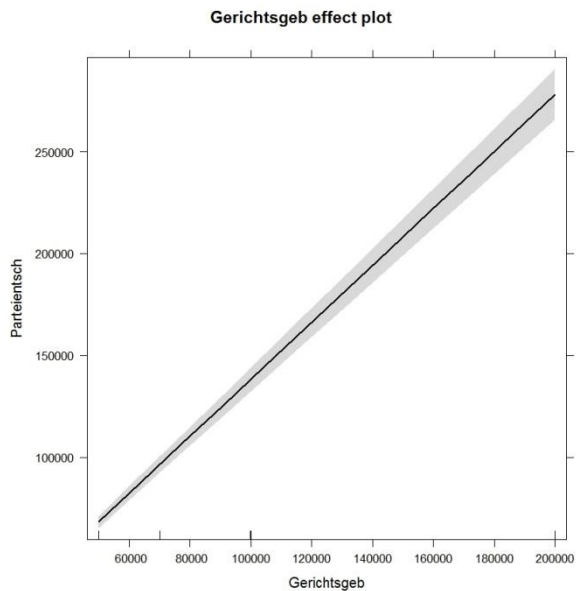
Anhang A – Das Wirkungsmodell als Netzwerk visualisiert



Anhang B – Anzahl Rechtsmittelverfahren nach Institutionen

	Schiedsordnung				Schweizer Anwälte				Ausländische Anwälte			
	2013	2014	2015	2016	2013	2014	2015	2016	2013	2014	2015	2016
ICC	16	10	13	4	50	33	37	20	2	1	1	0
Swiss Rules	3	6	5	8	11	17	4	18	0	0	4	0
Ad-hoc	1	2	6	5	0	6	15	23	0	0	1	0
CAS	14	11	17	7	35	29	25	21	1	7	6	3
Nicht zuordenbar	1	4	1									

Anhang C – Lineare Regression für die Schätzung der fehlenden Werte



Lineare Regression

(Intercept) -1883 (15283)
Gerichtsgeb 1.401 (0.035)***
Multiple R-squared: 0.9485
Adjusted R-squared: 0.9479
F-statistic: 1585 on 1 and 86 DF
p-value: < 2.2e-16

Standardfehler in Klammern

Markt- und Regulierungskostenanalyse
„Internationale Schiedsgerichtsbarkeit in der Schweiz“

Anhang D – Das Wirkungsmodell in der Software *Super Decisions*

